

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE



Nr. 1

Greifswald, den 30. Januar 1988

1988

		Inhalt		
		Seite		
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	1	C Personalmeldungen	16	
		D. Freie Stellen	16	
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	2	E. Weitere Hinweise	16	
Nr. 1) Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht vom 1. Oktober 1987	2	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	17	
Nr. 2) Anordnungen über Allgem. Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen vom 24. November 1987	14	Nr. 3) Ökumenische Aspekte der theologischen Ausbildung — Referat von Sam Amirham, ÖRK Genf —	17	
		Nr. 4) Christliche Theologie nach Auschwitz — eine Problemanzeige — Referat Stefan Schreiner, Berlin —	21	

### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

#### Aus dem Kreise der kirchlichen Mitarbeiter wurden im Jahr 1987 heimgerufen:

	Martha Bohnenstengel, zuletzt Züssower Diakonie-Anstalten, im Alter von	78 Jahren
	Frieda Just, zuletzt Leiterin des Hauses „Waldesruh“ Zinnowitz, im Alter von	84 Jahren
11. 1. 1987	Hedwig Sielaff, zuletzt Leiterin des Feierabendheimes Kronsberg, im Alter von	82 Jahren
7. 2. 1987	Günter Loose, zuletzt Züssower Diakonie-Anstalten, im Alter von	57 Jahren
14. 2. 1987	Oberkonsistorialrat i. R. Walter Kusch, zuletzt Konsistorium Greifswald, im Alter von	77 Jahren
12. 3. 1987	Pfarrer Johannes Seibt, zuletzt an St. Marien Stralsund im Alter von	54 Jahren
25. 3. 1987	Pfarrer i. R. Siegfried Schroeder, zuletzt in Rambin, Kirchenkreis Garz, im Alter von	80 Jahren
24. 4. 1987	Pfarrer i. R. Heinrich Tietz, zuletzt in Mönchow-Zecherin, Kirchenkreis Usedom, im Alter von	79 Jahren
14. 5. 1987	Pfarrer i. R. Kurt Dombrowski, zuletzt in Rappin, Kirchenkreis Bergen, im Alter von	80 Jahren
30. 5. 1987	Margarete Kröhl, zuletzt Wirtschafterin des Pfarrhofes Ziethen, im Alter von	62 Jahren
6. 6. 1987	Elli Dinse, zuletzt Züssower Diakonie-Anstalten, im Alter von	75 Jahren
17. 8. 1987	Charlotte Kant, zuletzt Züssower Diakonie-Anstalten, im Alter von	75 Jahren
8. 9. 1987	Prediger i. R. Wilhelm Zobel, zuletzt in Pinnow, Kirchenkreis Wolgast- im Alter von	94 Jahren
20. 11. 1987	Heinz Femmer, zuletzt Verwalter des Kirchengutes Demmin, im Alter von	66 Jahren

„Lehre uns bedenken, das wir sterben müssen, auf daß wir klug werden.“

Psalm 90,12

**B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen**

Ev. Konsistorium

Greifswald, den 6. 1. 1988

H 11601 — 1/88

**Nr. 1) Staatliche Bauaufsicht**

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht vom 1. 10. 1987 sowie die dazu ergangene 1. DB vom 1. 10. 1987, (beide GBL, I S. 249 ff.) Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Anordnung vom 8. 11. 1985 in unserem Amtsblatt (ABL. Gr. 1986 S. 93) hatten wir eine Beratung zu dieser Materie mit den Superintendenten, Rentamtsleitern, Vorsitzenden der Kreisbauausschüsse und weiteren Mitarbeitern angekündigt ... Diese Beratung ist bisher unterblieben, weil hinsichtlich der Anwendung der AO vom 8. 1. 85 noch Unklarheiten bestehen. Wir denken aber, daß diese in absehbarer Zeit behoben sind. Wir haben die Absicht, dann auch über die Anwendung der nachfolgend abgedruckten Verordnung zu informieren.

Harder

**Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht vom 1. Oktober 1987**

Zur weiteren Entwicklung der staatlichen Kontrolle bei der Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken und zur Durchsetzung der staatlichen Ordnung beim Bauen wird folgendes verordnet:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben und Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht sowie die grundsätzliche Verantwortung der Bauauftraggeber, Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Bauwerken.

(2) Diese Verordnung gilt für Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Bürger.

**§ 2****Stellung**

(1) Die Staatliche Bauaufsicht ist das zentrale staatliche Kontrollorgan zur Durchsetzung der Staatsdisziplin sowie der bautechnischen Sicherheit und bauwirtschaftlichen Anforderungen bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Gebäuden und baulichen Anlagen (nachfolgend Bauwerke genannt). Der Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht unterliegen alle Bauwerke mit Ausnahme derjenigen, die von der Obersten Bergbehörde hinsichtlich der bautechnischen Sicherheit kontrolliert werden.

(2) Der Minister für Bauwesen ist für die Staatliche Bauaufsicht verantwortlich. Der Minister für Bauwesen hat eine einheitliche Kontrolle durch die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht und die Sonderbauaufsichten zu gewährleisten.

(3) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen untersteht dem Minister für Bauwesen und ist ihm für die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Die Minister für Nationale Verteidigung, für Staatssicherheit, des Innern, für Verkehrswesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Generaldirektor der SDAG Wismut sichern, daß die in ihrem Bereich bestehenden Sonderbauaufsichten die Festlegungen dieser Verordnung erfüllen.

(5) In ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaft werden auf der Grundlage von Vereinbarungen zwi-

schen dem Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans mit dem Minister für Bauwesen hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht tätig.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Rechtsvorschriften und anderer staatlicher Festlegungen sowie der Weisungen des Ministers für Bauwesen.

**§ 3****Grundsätzliche Aufgaben**

(1) Die Staatliche Bauaufsicht richtet ihre staatliche Kontrolle auf die

- Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
- Gewährleistung der bautechnischen Sicherheit bei Investitionsvorhaben und Bauwerken der Bevölkerung,
- Entwicklung und Sicherung einer soliden Qualität der Erzeugnisse der Bauwirtschaft,
- Sicherung hoher Material- und Energieökonomie,
- Durchsetzung der langfristigen Nutzung und effektiven Rekonstruktion der vorhandenen Bausubstanz,
- Verbesserung von Ordnung und Sicherheit im Bausehen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht prüft die Einhaltung der bautechnischen Sicherheit und der bauwirtschaftlichen Anforderungen bei der Vorbereitung, Errichtung Veränderung und Nutzung von Bauwerken, erteilt Baugenehmigungen und Prüfbescheide. Die Staatliche Bauaufsicht hat die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen zu unterbinden, wenn mit ihnen gegen die Staatsdisziplin sowie die sicherheitstechnischen und bauwirtschaftlichen Grundsätze verstoßen wird. Die Verantwortung der Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen für die planmäßige Entwicklung und Sicherung der Qualität der Bauwerke wird dadurch nicht berührt.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht konzentriert sich in ihrer Kontrolltätigkeit vorrangig auf Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und Bauwerke mit hohem technischem Schwierigkeitsgrad sowie Erzeugnisse der Bauwirtschaft mit großem Wiederholungsgrad. Mit den Kontrollen ist beginnend in den der Produktion vorgelagerten Stufen daraufzuwirken, daß eine hohe Effektivität erzielt und dem Entstehen von Bauschäden vorgebeugt wird.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht bezieht die Werkstätten in die Kontrolle von Bauwerken ein. Sie arbeitet mit den örtlichen Räten und ihren Fachorganen sowie mit den ständigen Kommissionen Bauwesen der Volksvertretungen und mit Bauaktivs zusammen.

**§ 4****Kontrollgrundsätze**

(1) Die Staatliche Bauaufsicht wendet differenzierte Kontrollformen an und führt die Kontrollen mit hoher Qualität und rationalen Arbeitsmethoden durch. Sie arbeitet auf der Grundlage von Kontrollplänen, die die Kontrollschwerpunkte enthalten.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei ihren Kontrollen die Verantwortlichen bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken durch Hinweise und Empfehlungen zu unterstützen. Werden bei diesen Kontrollen Abweichungen von Rechtsvorschriften und andere Verletzungen der Staatsdisziplin festgestellt, erteilt die Staatliche Bauaufsicht den Verantwortlichen Auflagen, die zur Einhaltung der Staatsdisziplin erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

## § 5

**Grundsätzliche Verantwortung der Bauauftraggeber und Nutzer von Bauwerken**

(1) Wer ein Bauwerk vorbereiten, errichten, verändern oder von der im Projekt vorgesehenen Nutzung abweichen will, ist verpflichtet, nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Baugenehmigung und Prüfbescheide einzuholen oder entgegenzunehmen.

(2) Durch die Baugenehmigung, Prüfbescheide oder andere Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht wird die in Rechtsvorschriften oder Verträgen festgelegte Verantwortung der an der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken Beteiligten nicht berührt.

## § 6

**Gewährleistung der Bausicherheit**

(1) Die Rechtsträger oder Eigentümer sind zur Gewährleistung der Bausicherheit der Bauwerke verpflichtet. Sie haben

- den Bauzustand, abhängig von der Funktion der Bauwerke, regelmäßig zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen durchzuführen,
- zu sichern, daß die Stand- und Funktionssicherheit der Bauwerke und die Wirksamkeit der im Bauwerk vorhandenen technisch-konstruktiven Maßnahmen, wie des bautechnischen Brandschutzes und der gefahrlosen Wasserabführung bei Hochwasserereignissen, ständig erhalten bleiben sowie die projektmäßig ausgewiesenen Verkehrs- und Brandlasten nicht überschritten werden.

(2) Werden bei der Überprüfung des Bauzustandes von Bauwerken Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Gefahr des Eintretens volkswirtschaftlicher Schäden festgestellt, hat der Rechtsträger oder Eigentümer hierüber die zuständige Staatliche Bauaufsicht zu informieren.

(3) Wer Bau- oder Abrißarbeiten durchführt, ist für die fachgerechte Ausführung verantwortlich und muß entweder die notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzen oder die fachliche Anleitung und Unterstützung durch entsprechende Fachkräfte in Anspruch nehmen.

(4) Die Rechtsträger oder Eigentümer von Bauwerken sind verpflichtet, eine Grundstücksakte mit allen zeichnerischen und konstruktiven Unterlagen, Zustimmungen, Gutachten, Stellungnahmen, Protokollen der Substanzprüfung sowie erteilten Auflagen aufzubewahren und auf Anforderung der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen.

## § 7

**Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht zur Gewährleistung der Bausicherheit**

(1) Ist die Bausicherheit der Bauwerke nicht gewährleistet, hat die Staatliche Bauaufsicht bei Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden dem Verantwortlichen Auflagen zu erteilen

- zum Einstellen der Bauarbeiten,
- zum Beseitigen der Gefahren oder Schäden und/oder
- zum Einholen baufachlicher Stellungnahme oder Gutachten,
- mit dem Verbot der vollen oder teilweisen Nutzung von Bauwerken.

(2) Mit der Auflage verpflichtet die Staatliche Bauaufsicht den Verantwortlichen, die erforderlichen Maßnahmen gemäß Abs. 1 auf seine Kosten in Auftrag zu geben.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder des Eintretens volkswirtschaftlich bedeutender Schäden durch Bauwerke ist

die Staatliche Bauaufsicht berechtigt, Baukombinate oder -betriebe mit der Ausführung von Sicherheitsmaßnahmen zu beauftragen. Über die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen ist zwischen dem Rechtsträger oder Eigentümer und dem Baukombinat oder -betrieb ein Vertrag abzuschließen. Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, kann die Staatliche Bauaufsicht die Sicherheitsmaßnahmen selbst in Auftrag geben (Ersatzvornahme) und vom Rechtsträger oder Eigentümer die Erstattung der Kosten verlangen.

(4) Die Verpflichteten gemäß den Absätzen 1 und 3 haben die Erfüllung der Auflagen bei der Staatlichen Bauaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

## § 8

**Abriß von Bauwerken und Ruinen**

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei dem vorgesehenen Abriß eines Bauwerkes, für das die Abrißgenehmigung gemäß den Rechtsvorschriften durch den zuständigen Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans erforderlich ist, die Bauzustandsstufe und die volkswirtschaftliche Notwendigkeit des Abrisses zu prüfen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, die Genehmigung für den Abriß einsturzgefährdeter Gebäude und Ruinen zu erteilen. Diese Genehmigung zum Abriß ist vom Rechtsträger, Eigentümer oder von dem von ihm beauftragten Betrieb zu beantragen.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Vorbereitung und die fachgerechte Durchführung von Abrißarbeiten an Wohngebäuden, Stahlbeton- und Spannbetonkonstruktionen sowie mehrgeschossigen oder schwierigen Bauwerken und Bauwerken, die höher als 10 m sind, zu prüfen. Sie prüft ferner Abrißarbeiten mit mehr als 25 m<sup>2</sup> Grundfläche oder mehr als 3 m Traufhöhe, wenn diese Arbeiten nicht von Baubetrieben ausgeführt werden. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und auf Maßnahmen zur Gewinnung noch nutzbarer Baumaterialien.

(4) Der Investitionsauftraggeber, Rechtsträger, Eigentümer oder in seinem Auftrag mitwirkende Auftragnehmer hat einen Prüfbescheid bei der Staatlichen Bauaufsicht für den vorgesehenen Abriß eines Bauwerkes zu beantragen.

(5) Mit den Abrißarbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Genehmigung zum Abriß gemäß den Absätzen 1 oder 2 und ein Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht gemäß Abs. 4 vorliegt und erteilte Auflagen erfüllt sind. Der Rechtsträger oder Eigentümer des Bauwerkes ist verpflichtet, den Beginn der Abrißarbeiten vorher der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.

## § 9

**Baugenehmigung**

(1) Mit der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung vorliegt. Die Baugenehmigung muß auf der Baustelle vorhanden sein und ist bei Baustellenkontrollen vorzulegen.

(2) Die Baugenehmigung für Bauwerke bei Investitionsvorhaben und zur Veränderung eines Bauwerkes gemäß § 16 ist vom Auftraggeber oder vom in seinem Auftrag mitwirkenden Auftragnehmer vor Baubeginn bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Die Baugenehmigung für Investitionen wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Grundsatzentscheidung getroffen ist, und das Bauwerk Bestandteil der staatlichen Planaufgabe ist.

(3) Die Baugenehmigung für Bauwerke der Bevölkerung gemäß § 15 ist entsprechend den Rechtsvorschriften vom Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der

Staatlichen Bauaufsicht einzuholen und dem Bauauftraggeber mit der Zustimmung des Rates auszuhändigen oder zu übersenden.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Baugenehmigung zu verweigern, wenn die Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Widerspruch zu den bautechnischen oder bauwirtschaftlichen Anforderungen steht, oder den staatlichen Planentscheidungen nicht entspricht.

#### § 10

##### **Prüfbescheid**

(1) Die Staatliche Bauaufsicht dokumentiert das Ergebnis der Prüfung von Bauunterlagen und der Bauausführung gemäß den §§ 8, 14 bis 18 in Prüfbescheiden.

(2) Der Prüfbescheid ist mit Auflagen zu erteilen, wenn durch ihre Erfüllung die Übereinstimmung mit den bautechnischen und bauwirtschaftlichen Anforderungen herbeigeführt werden kann. Diese Auflagen können sowohl dem Auftraggeber als auch dem Auftragnehmer erteilt werden. Die Verpflichteten haben die Erfüllung der Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfbescheide gemäß § 13 Abs. 2.

#### § 11

##### **Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung in der Bauwirtschaft**

(1) Die Staatliche Bauaufsicht gibt Einverständniserklärungen bei der Ausarbeitung, Überarbeitung und Zurückziehung staatlicher Standards sowie Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben, die Berechnungs- oder Prüfvorschriften enthalten oder durch deren Qualitätsfestlegungen die bautechnische Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Erzeugnisse der Bauwirtschaft bestimmt werden.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, von den zuständigen Kombinat und Betrieben die Ausarbeitung oder Überarbeitung von Standards innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern, wenn in der Bauwirtschaft staatliche Standards oder Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben fehlen, die Qualitätsfestlegungen in den Standards den staatlichen Qualitätsvorhaben nicht mehr entsprechen oder volkswirtschaftlich höhere Effekte erreicht werden können.

(3) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist berechtigt, wenn die Forderungen gemäß Abs. 2 nicht innerhalb der gestellten Frist erfüllt werden, Vorschriften zur Berechnung und Prüfung sowie Qualitätsvorgaben, die die bautechnische Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Erzeugnisse der Bauwirtschaft beeinflussen, bis zur Ausarbeitung oder Überarbeitung von Standards zu erlassen. Diese Vorschriften der Staatlichen Bauaufsicht haben gegenüber den Standards Vorrang und sind im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ zu veröffentlichen.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht ist verantwortlich für die Zulassung von Erzeugnissen der Bauwirtschaft zur Produktion in Serienfertigung und von Erzeugnissen und Verfahren, die in der Bauwirtschaft angewandt werden sollen, sofern sie Einfluß auf die Standsicherheit der Bauwerke haben und in staatlichen Standards keine ausreichenden Festlegungen zur Herstellung oder Anwendung im Bauwesen enthalten sind. Sie legt fest, welche dieser Erzeugnisse zulassungspflichtig sind. Zulassungspflichtige Erzeugnisse dürfen nur produziert oder verwendet werden, wenn die Zulassung der Staatlichen Bauaufsicht vorliegt.

(5) Kombinate, Betriebe und wissenschaftliche Einrichtungen, die Zuliefererzeugnisse für die Anwendung im Bauwesen herstellen oder entwickeln, haben der

Staatlichen Bauaufsicht den Nachweis über die Dauerbeständigkeit, Unbedenklichkeit und Verträglichkeit für die vorgesehene Nutzung vorzulegen. Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, von wissenschaftlichen Einrichtungen und den zuständigen staatlichen Kontrollorganen Gutachten oder Stellungnahmen zur Qualität der Zuliefererzeugnisse anzufordern. Wird die Dauerbeständigkeit, Unbedenklichkeit und Verträglichkeit nicht nachgewiesen, ist die Staatliche Bauaufsicht verpflichtet, die Anwendung im Bauwesen zu unterbinden.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, Garantiefestlegungen zu treffen.

#### § 12

##### **Staatliche Qualitätskontrolle in der Bauwirtschaft**

(1) In den Kombinat, Betrieben und Genossenschaften der Bauwirtschaft werden Aufgaben des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung durch die Staatliche Bauaufsicht wahrgenommen, soweit keine Staatliche Qualitätsinspektion des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorhanden ist.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, die Auflage zu erteilen, die Produktion zu unterbrechen und eine Auslieferungssperre für bereits produzierte Erzeugnisse zu verhängen, wenn die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Produktion nicht gegeben sind. Beim Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Erfordernisse kann sie Sondergenehmigungen zur Fortführung der Produktion oder zur Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse erteilen. Werden dadurch Belange anderer staatlicher Organe berührt, so ist die Sondergenehmigung dieser Organe zu erteilen.

(3) Erteilt die Staatliche Bauaufsicht eine Sondergenehmigung zur Fortführung der Produktion oder zur Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse, hat sie dem Hersteller auch die festgestellte Qualitätsminderung bekanntzugeben. Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, dem Hersteller die Auflage zu erteilen, den Auftraggebern Preisabschläge entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewähren. Die Hersteller haben die Staatliche Bauaufsicht über die Erfüllung der Auflage zu informieren.

#### § 13

##### **Mitwirkung bei der Forschung und Entwicklung**

(1) Die Staatliche Bauaufsicht unterstützt die Kombinate und wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Vorbereitung und Durchsetzung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie bei der Festlegung von Forschungskomplexen zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs und wirkt auf die Ausarbeitung hoher Qualitätsanforderungen und die Entwicklung effektiver Bauweisen ein. Die zuständigen Kombinate und wissenschaftlichen Einrichtungen haben die Staatliche Bauaufsicht über die Vorbereitung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie vor Eröffnungs- und Abschlußverteidigungen zu informieren.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, die Pläne Wissenschaft und Technik der Kombinate, Betriebe und wissenschaftlichen Einrichtungen der Bauwirtschaft, die Pflichtenhefte und Erneuerungspässe sowie die Realisierung der darin festgelegten Qualitäts- und Effektivitätsziele zu kontrollieren. Die Kombinate, Betriebe und wissenschaftlichen Einrichtungen haben der Staatlichen Bauaufsicht auf Anforderung die entsprechenden Pläne und Dokumentationen sowie Pflichtenhefte vorzulegen und sie vor Verteidigungen zu informieren. Die Staatliche Bauaufsicht prüft die Ergebnisse von Forschungsthemen, die insbesondere Einfluß auf die Standsicherheit der Bauwerke und die Senkung des Bauaufwandes sowie durch ihre Mehrfachanwendung hohe volkswirtschaftliche Bedeutung haben, wie z. B. Stan-

dards, Projekte zur mehrfachen Anwendung und Bausteine der rechnergestützten Projektierung. Die Ergebnisse der Kontrollen sind in Stellungnahmen oder Prüfbescheiden zu dokumentieren.

#### § 14

##### Prüfung von Investitionen

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat eine Prüfung des bautechnischen Teiles der Unterlagen der Aufgabenstellung für Investitionsvorhaben vorzunehmen. Die Unterlagen sind vor der Bestätigung der Aufgabenstellung vom Investitionsauftraggeber oder in seinem Auftrag von den mitwirkenden Auftragnehmern der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die Prüfung der Unterlagen der Aufgabenstellung bezieht sich insbesondere auf

- die Anwendung und Einhaltung staatlicher Aufwandsnormative,
- die Durchsetzung volkswirtschaftlich optimaler baulicher Lösungen bei sparsamstem Materialeinsatz und Energieverbrauch,
- die Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen,
- die Erhaltung, Modernisierung und zweckmäßigste Form der Rekonstruktion vorhandener Bausubstanz.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht führt eine Prüfung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung für Investitionsvorhaben durch, für die staatliche Planentscheidungen vorliegen, wenn nicht bei der Prüfung gemäß Abs. 1 Prüfverzicht ausgesprochen worden ist. Die Unterlagen sind während der Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung vom Investitionsauftraggeber oder vom in seinem Auftrag mitwirkenden Auftragnehmer der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die Prüfung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung bezieht sich insbesondere auf die

- Gewährleistung der Stand- und Funktionssicherheit der Bauwerke,
- Anwendung und Einhaltung staatlicher Aufwandsnormative,
- Einhaltung der mit der Aufgabenstellung bestätigten bautechnischen, bautechnologischen und bauwirtschaftlichen Vorgaben,
- Übereinstimmung mit Festlegungen in der Standortgenehmigung und in Gutachten,
- Anwendung optimaler bautechnischer Konstruktionen und Verfahren, vor allem hinsichtlich der Dauerbeständigkeit der Bauwerke,
- Anwendung von Angebotsprojekten, wiederverwendungsfähigen Projektlösungen und Serienerzeugnissen.

(3) Für Investitionsvorhaben, für die entsprechend den Rechtsvorschriften eine Begutachtungspflicht besteht, erfolgt die bauwirtschaftliche Prüfung gemäß den Absätzen 1 und 2 im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Gutachterstellen.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 fest, für welche Bauwerke vom Auftragnehmer die bautechnischen Ausführungsprojekte zur Prüfung vorzulegen sind. Die Vorlage bautechnischer Ausführungsprojekte kann auch nach erfolgter Prüfung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung verlangt werden. Die Prüfung der Ausführungsprojekte bezieht sich insbesondere auf die

- Übereinstimmung mit der Grundsatzentscheidung,
- Standsicherheit,
- Einhaltung bauphysikalischer Forderungen,
- Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes sowie der Hygiene,

— Gewährleistung der Dauerbeständigkeit der Bauwerke, vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Forderungen des Korrosionsschutzes sowie des Holzschutzes,

- Senkung des Bau- und Instandhaltungsaufwandes,
- Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Havarie- und Katastrophenschutzes sowie des Umweltschutzes,
- Erfordernisse der Landesverteidigung.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 fest, welche Bauwerke während der Bauausführung geprüft werden. Eine solche Festlegung kann auch während der Bauausführung erfolgen. Die Staatliche Bauaufsicht prüft vor allem Bauwerke bei Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und Bauwerke mit hohem technischen Schwierigkeitsgrad. Die Prüfung während der Bauausführung bezieht sich auf

- die projektgerechte Ausführung, insbesondere die Gewährleistung der Stand- und Funktionssicherheit,
- die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen, des Korrosionsschutzes sowie des Holzschutzes,
- die Ordnung und Sicherheit auf den Baustellen,
- die Einhaltung der Erfordernisse des Umweltschutzes,
- die Erfordernisse der Landesverteidigung,
- die Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes sowie der Hygiene,
- den effektiven Materialeinsatz und die Verhinderung von Materialverschwendung.

Als Termine für die Prüfung werden insbesondere die für die Stand- und Funktionssicherheit entscheidenden Produktionsphasen festgelegt.

(6) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den Baubeginn der Bauwerke bei der Staatlichen Bauaufsicht vorher anzuzeigen.

#### § 15

##### Prüfung von Bauwerken der Bevölkerung

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Errichtung oder Veränderung von Bauwerken der Bürger und anderer Bauauftraggeber zu prüfen, für die entsprechend den Rechtsvorschriften die Zustimmung des Rates der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt erforderlich ist. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Übereinstimmung mit der städtebaulichen Bestätigung, die Stand- und Funktionssicherheit sowie die Erfordernisse der Material- und Energieökonomie. Die Staatliche Bauaufsicht hat die Bürger bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken zu beraten.

(2) Im Ergebnis der Prüfung wird von der Staatlichen Bauaufsicht die Baugenehmigung erteilt. Werden mit der Baugenehmigung Auflagen erteilt, sind sie Bestandteil der Zustimmung des örtlichen Rates zur Errichtung oder Veränderung von Bauwerken. Wurde mit der Baugenehmigung festgelegt, daß das Bauwerk während der Bauausführung geprüft wird, ist im Ergebnis der Prüfung der Bauausführung ein Prüfbescheid zu erteilen.

(3) Für die Prüfung des Abrisses von Bauwerken der Bürger und anderer Bauauftraggeber gilt § 8.

(4) Die Bauunterlagen für Bauwerke der Bevölkerung sind bei dem für den Standort des Bauvorhabens zuständigen Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes bzw. der Stadt aufzubewahren.

## § 16

**Prüfung der Veränderung von Bauwerken**

Die Staatliche Bauaufsicht hat die Veränderung von Bauwerken zu prüfen, soweit sie nicht dem Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über Investitionen oder über Bevölkerungsbauwerke unterliegen, wenn mit der Veränderung andere Beanspruchungen in statischer oder bauphysikalischer Hinsicht verbunden sind, wie z. B. bei der Auswechslung konstruktiver Bauteile oder bei einer vom Projekt abweichenden Nutzung. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Stand- und Funktionssicherheit sowie auf Maßnahmen zur Gewinnung gebrauchter Baumaterialien. Die Bauunterlagen sind vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag von dem mitwirkenden Auftragnehmer der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen.

## § 17

**Prüfung von bautechnischen Projektierungs- und Bauleistungen für den Export und Import**

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat eine Prüfung der bautechnischen Projektierungsleistungen für den Export vorzunehmen. Die Unterlagen, insbesondere bautechnische Angebotsprojekte und Ausführungsprojekte, sind während der Ausarbeitung vom Projektierungs- und/oder Baubetrieb der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen.

(2) Die Auslieferung der Bauunterlagen an den ausländischen Auftraggeber darf nur erfolgen, wenn ein Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht vorliegt und erteilte Auflagen erfüllt sind.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht kontrolliert die von Betrieben der DDR im Ausland ausgeführten Bauleistungen, wenn das im Exportvertrag vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht. Die Zustimmung ist vom Exportbetrieb einzuholen.

(4) Für die Prüfung von importierten bautechnischen Projektierungs- und Bauleistungen gilt § 14 entsprechend. Die Staatliche Bauaufsicht ist durch den Importbetrieb in die Verhandlungen vor Abschluß von Importverträgen einzubeziehen.

## § 18

**Prüfung ortsveränderlicher Bauten**

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat ortsveränderliche Bauten auf Stand- und Funktionssicherheit zu prüfen

(2) Als ortsveränderliche Bauten im Sinne dieser Verordnung gelten bauliche Anlagen ohne dauernde feste Verbindung mit dem Erdboden, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden und deren Aufstellungsdauer an einem Ort zeitlich begrenzt ist.

(3) Die erste Nutzung darf nur erfolgen, wenn ein Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht dafür vorliegt und erteilte Auflagen erfüllt sind. Die Rechtsträger oder Eigentümer von ortsveränderlichen Bauten sind verpflichtet, die Nutzung sowie alle Veränderungen, die auf den bautechnischen Zustand Einfluß haben, vorher bei der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.

## § 19

**Gebühren**

(1) Für die Tätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht werden Gebühren gemäß den Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Gebühren für Baugenehmigungen, Prüfbescheide und Genehmigungen zum Abriß sind vom Rechtsträger oder Eigentümer bzw. Bauauftraggeber des Bauwerkes zu tragen.

(3) Die Gebühren für die Prüfung von Projektierungs- und Bauleistungen für den Export hat der Auftragnehmer zu tragen.

## § 20

**Struktur der Staatlichen Bauaufsicht**

Die Staatliche Bauaufsicht gliedert sich in

1. die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen
  - a) Zentrale Leitung,
  - b) Abteilung Spezial- und Sonderbauten,
  - c) Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau,
  - d) Dienststellen in den Bezirken,
  - e) Dienststellen in den Kreisen,
2. die ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht,
3. die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaft,
4. die Sonderbauaufsichten.

## § 21

**Verantwortung der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen**

(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist für die einheitliche Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht verantwortlich und weisungsberechtigt gegenüber den Leitern der hauptamtlichen Beauftragten und den Leitern der Sonderbauaufsichten zur Durchsetzung einheitlicher bautechnischer Anforderungen durch die Staatliche Bauaufsicht.

(2) Die Zentrale Leitung der Staatlichen Bauaufsicht ist verantwortlich für die Herausgabe von Grundsätzen für die Tätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht sowie für die Lösung von Grundsatzaufgaben, insbesondere zur Gewährleistung der bautechnischen Sicherheit.

(3) Im Rahmen der Festlegungen des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht sind die Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau für die überbezirkliche Koordinierung der bauaufsichtlichen Kontrolle der Prüfgruppen für den Bilanzbereich der zugeordneten zentralgeleiteten Bau-, Montage- und Spezialbaukombinate verantwortlich und haben mit den Generaldirektoren dieser Kombinate zusammenzuarbeiten. Die Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau haben die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht fachspezifisch anzuleiten und zu kontrollieren.

(4) Die Abteilung Spezial- und Sonderbauten ist verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle, das Erteilen der Baugenehmigung und der Genehmigung zum Abriß gemäß § 8 Abs. 2 für Spezial- und Sonderbauten im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht in den Bezirken ist verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle, das Erteilen der Baugenehmigung und der Genehmigung zum Abriß gemäß § 8 Abs. 2 für Industrie- und Spezialbauwerke, Bauwerke des komplexen Wohnungsbaus, des Gesellschaftsbaus, des örtlich geleiteten Verkehrsbaus und der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und für weitere Kontrollaufgaben in den bezirksgeleitete Baukombinaten und nach Festlegung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen in zentralgeleiteten Baukombinaten.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht in den Kreisen ist verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle, das Erteilen der Baugenehmigung und der Genehmigung zum Abriß gemäß § 8 Abs. 2 bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung, weiteren Bauwerken nach Festlegung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk sowie bei Baureparaturen.

## § 22

**Hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht**

Die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaft

sind grundsätzlich verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle von Projektierungs- und Bauleistungen, das Erteilen der Baugenehmigung, von Prüfbescheiden und der Genehmigung zum Abriß gemäß § 8 Abs. 2, die von Baukapazitäten der Kombinate und Betriebe ihres Bereiches ausgeführt werden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht sind zwischen dem Minister für Bauwesen und dem zuständigen Minister oder Leiter des zentralen Staatsorganes zu vereinbaren.

## § 23

**Ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht**

(1) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen können ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht einsetzen. Der Einsatz von Bürgern, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen oder Mitglied einer Genossenschaft sind, setzt voraus, daß die Zustimmung des Betriebes oder der Genossenschaft vorliegt. Den ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht kann die Befugnis zur Prüfung gemäß §§ 8, 15 und 16, zum Erteilen der Baugenehmigung gemäß § 15 Abs. 2 und von Prüfbescheiden gemäß § 10 übertragen werden. Die ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Kreis haben sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig anzuleiten.

(2) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken können ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht in Ausnahmefällen direkt zulassen sowie ihnen Befugnisse zur Prüfung gemäß den §§ 14 und 18 übertragen.

## § 24

**Sonderbauaufsichten**

(1) Innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche nehmen die

- Militärbauaufsicht des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
  - Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Staatssicherheit,
  - Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums des Innern,
  - Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen,
  - Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
  - Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
  - Staatliche Bauaufsicht der SDAG Wismut
- die Aufgaben nach dieser Verordnung wahr.

(2) Die Minister und der Generaldirektor der SDAG Wismut treffen im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen Sonderregelungen über die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht in ihrem Bereich.

(3) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen führt zur Koordination und Gewährleistung der einheitlichen Arbeitsweise regelmäßig Beratungen mit den Leitern der Sonderbauaufsichten durch.

## § 25

**Zulassung von Kadern und von Bausachverständigen**

(1) Leiter und ingenieurtechnische Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und Beauftragte gemäß den §§ 22 und 23 bedürfen für diese Tätigkeit einer Zulassung.

(2) Leiter, Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht mit Hoch- und Fachschulabschluß haben nach erteilter Zulassung das Recht, die Dienstbezeichnung „Prüfingenieur der Staatlichen Bauaufsicht“ zu führen.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht ist für die Zulassung von Bausachverständigen verantwortlich.

## § 26

**Besondere Befugnisse**

Leiter, Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht haben mit ihrem Dienstaussweis das Recht, unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Schutz von Staatsgeheimnissen Baustellen und Bauwerke ihres Verantwortungsbereiches einschließlich in Nutzung befindlicher Bauwerke zur Durchführung bauaufsichtlicher Kontrollen zu betreten, sich über deren Zustand zu unterrichten und Einsicht in Bauunterlagen zu nehmen. Weiterhin sind sie berechtigt, Bauwerke und Baustellen zu fotografieren, insbesondere wenn Bauschäden aufgetreten sind oder wenn für spätere Auswertungen die Fixierung eines bestimmten Zustandes erforderlich erscheint.

## § 27

**Zusammenarbeit mit anderen Organen**

Zur Erhöhung der Effektivität der Kontrolle arbeitet die Staatliche Bauaufsicht mit den Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, dem Staatlichen Amt für Technische Überwachung, der Staatlichen Finanzrevision, der Staatlichen Hygieneinspektion, den Arbeits- und Arbeitsschutzinspektionen, der Obersten Bergbehörde, den Banken, der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission, der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise, den staatlichen Gutachterstellen und anderen Organen zusammen. Die Grundsätze der Zusammenarbeit und die Aufgabenabgrenzung sind im erforderlichen Umfang in Vereinbarungen zu regeln.

## § 28

**Maßnahmen bei widerrechtlich errichteten Bauwerken**

- (1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, der Leiter der Abteilung Spezial- und Sonderbauten, die Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau, die Leiter der Dienststellen in den Bezirken und Kreisen sowie der hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht und der Sonderbauaufsichten gemäß § 20 sind berechtigt, dem Auftraggeber oder Auftragnehmer, der ein Bauwerk gemäß den §§ 14 und 16 ohne Vorliegen der Baugenehmigung errichtet oder verändert, durch Auflage zu verpflichten,
1. die Bauarbeiten einzustellen (Baustopp) und
  2. innerhalb einer festzulegenden Frist die Voraussetzungen für das Erteilen der Baugenehmigung zu schaffen und die Baugenehmigung zu beantragen oder
  3. sofern das gesellschaftliche Interesse dies erfordert, das Bauwerk oder die Bauwerksteile innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

(2) Wird eine Auflage gemäß Abs. 1 Ziff. 3 nicht erfüllt, kann der zuständige Leiter der Staatlichen Bauaufsicht die Arbeiten in Auftrag geben und vom Verpflichteten die Erstattung der Kosten verlangen (Ersatzvornahme). Für die Ersatzvornahme bei Nichterfüllung von Auflagen der Leiter der hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht ist der zuständige Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau oder der Leiter der Dienststelle im Bezirk gemäß § 20 Ziff. 1 Buchst. c oder d verantwortlich.

## § 29

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

- a) durch fehlerhafte Projektierung oder Bauausführung die Stand- oder Funktionssicherheit der Bauwerke gefährdet,
  - b) zulassungspflichtige Erzeugnisse ohne Vorliegen einer Zulassung gemäß § 11 Abs. 4 produziert oder verwendet,
  - c) die Produktion von Erzeugnissen gemäß § 12 Abs. 2 nicht unterbricht, obwohl die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Produktion nicht gegeben sind und eine Sondergenehmigung zur Fortführung der Produktion bzw. Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse von der Staatlichen Bauaufsicht nicht erteilt worden ist,
  - d) ein Bauwerk gemäß den §§ 14 und 16 ohne Vorliegen der Baugenehmigung errichtet, verändert oder nutzt,
  - e) ohne Genehmigung gemäß § 8 Bauwerke abreißt,
  - f) bei Baumaßnahmen gemäß den §§ 14 und 16 Baumaterial vergeudet oder nicht ordnungsgemäß lagert,
  - g) erteilte Auflagen gemäß § 4 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2 oder § 12 Abs. 3 nicht erfüllt,
  - h) seiner Pflicht zur Gewährleistung der Bausicherheit gemäß § 6 nicht nachkommt,
- kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können oder wurden die gesellschaftlichen Interesse grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, dem Leiter der Abteilung Spezial- und Sonderbauten, den Abteilungsleitern für Industrie- und Spezialbau, den Leitern der Dienststellen in den Bezirken und Kreisen sowie der Sonderbauaufsichten gemäß § 20 Ziffern 1 und 4.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### § 30

#### Zwangsgeld

(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, der Leiter der Abteilung Spezial- und Sonderbauten, die Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau, die Leiter der Dienststellen in den Bezirken und Kreisen sowie der Sonderbauaufsichten gemäß § 20 Ziffern 1 und 4 können zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2, § 12 Absätze 2 und 3 sowie § 28 Abs. 1 Zwangsgeld gegenüber

- a) Staatsorganen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen bis zur Höhe von 50 000 M,
- b) Bürgern bis zur Höhe von 5 000 M festsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgabenerfüllung, der Schwere und Folgen der Pflichtverletzung, bei Verpflichteten gemäß Abs. 1 Buchst. a auch der Wirkungen auf die Fonds, festzusetzen.

(3) Die Anwendung von Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Pflicht, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- eine angemessene Frist, innerhalb der die Pflicht erfüllt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(4) Wird die Pflicht nicht in der Frist gemäß Abs. 3 erfüllt, kann das Zwangsgeld festgesetzt werden. Die Festsetzung des Zwangsgeldes bedarf der Schriftform und muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(5) Zwangsgeld kann, wenn die im Abs. 3 genannte Pflicht nicht erfüllt wird, wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut schriftlich anzudrohen.

(6) Wird die geforderte Pflicht gemäß Abs. 3 erfüllt, ist Zwangsgeld nicht festzusetzen.

(7) Wird die geforderte Pflicht erst nach der Festsetzung des Zwangsgeldes erfüllt, kann der zuständige Leiter der Staatlichen Bauaufsicht nach Prüfung der Sachlage das festgesetzte Zwangsgeld mindern oder von dessen Vollstreckung absehen. Der Verpflichtete ist darüber zu informieren.

(8) Ein Zwangsgeld ist nicht festzusetzen oder zu vollstrecken, wenn der Verpflichtete nachweist, daß er trotz Nutzung aller Möglichkeiten die geforderte Pflicht oder nicht termingerecht erfüllen kann.

(9) Das festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Festsetzung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, ist das festgesetzte Zwangsgeld auf Ersuchen der Staatlichen Bauaufsicht nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken. Gehört der Zwangsgeldschuldner zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist das Zwangsgeld aufgrund eines Vollstreckungsauftrages der Staatlichen Bauaufsicht an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und auf das dafür vorgesehene Konto zu überweisen.

(10) Die Vollstreckung von Zwangsgeld kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nicht mehr gefordert werden. Die Frist beginnt mit der Festsetzung des Zwangsgeldes.

(11) Ordnungsstrafmaßnahmen und Zwangsgeld können gegenüber Bürgern nicht nebeneinander für dieselbe Pflichtverletzung angewandt werden.

### § 31

#### Entscheidungen

Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht nach dieser Verordnung haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Adressanten auszuhändigen oder zuzusenden. Ist eine Entscheidung dringend geboten, kann sie zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb von 10 Arbeitstagen durch die Staatliche Bauaufsicht zuzusenden.

### § 32

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung unter Angabe der Gründe bei der Staatlichen Bauaufsicht einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter der Staatlichen Bauaufsicht zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Leiter der Staatlichen Bauaufsicht entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig. Über Beschwerden gegen Entscheidungen, die der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen getroffen hat, entscheidet der Minister für Bauwesen innerhalb dieser Frist endgültig.



(3) Über Beschwerden gegen Entscheidungen, die die Leiter der Sonderbauaufsichten getroffen haben, entscheidet der zuständige Minister innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Fristen nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der für die Entscheidung jeweils zuständige Leiter der Staatlichen Bauaufsicht kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

### § 33

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Bauwesen.

### § 34

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 30. Juli 1981 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 313),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 26. August 1981 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 320),
3. Dritte Durchführungsbestimmung vom 29. September 1981 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständige — (GBl. I Nr. 30 S. 351).

(3) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. November 1986 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Vorschriften und Zulassungen — (GBl. I Nr. 38 S. 503) gilt als Zweite Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung weiter.

Berlin, den 1. Oktober 1987

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Junker  
Minister für Bauwesen

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht vom 1. Oktober 1987

Auf Grund des § 33 der Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 249) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

#### Zu § 4 der Verordnung:

##### § 1

(1) Kontrollformen der Staatlichen Bauaufsicht sind: — komplexe Prüfung von Bauwerken bei Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und solche mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad sowie von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen, Experimentalbauten und ausgewählten Export- und Importleistungen,

- gezielte Tiefenprüfungen zu volkswirtschaftlich bedeutsamen Schwerpunkten der Bautätigkeit und in Fällen von Verletzung der Staatsdisziplin,
- Einzelprüfungen über die Bausicherheit und die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Vorbereitung, Errichtung und Veränderung oder Nutzung von Bauwerken,
- operative Prüfungen, insbesondere im Zusammenwirken mit anderen Kontrollorganen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, in die Baubilanzen Einsicht zu nehmen.

#### Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:

##### § 2

Die Prüfung der Bauzustandsstufe und die Notwendigkeit des Abrisses für die zum Abriß vorgesehenen Bauwerke ist vom Investitionsauftraggeber, Rechtsträger oder Eigentümer bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Der Antrag hat folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung zu enthalten:

- den Nachweis für die volkswirtschaftliche Notwendigkeit des Abrisses,
- den finanziellen Aufwand für die als Ersatz vorgesehenen Folgeinvestitionen des Wohnungsneubaus,
- die geplanten Abrißkosten einschließlich Bäumung und Abtransport,
- die ermittelte Bauzustandsstufe.

Im Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfbescheid erteilt.

#### Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 3

Die Genehmigung für den Abriß einsturzgefährdeter Gebäude und Ruinen ist gleichzeitig mit dem Prüfbescheid gemäß § 8 Abs. 4 der Verordnung zu beantragen.

#### Zu § 8 Absätze 3 und 4 der Verordnung:

##### § 4

(1) Der Prüfbescheid für Abrißarbeiten an Bauwerken und Bauteilen ist bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Der Antrag auf einen Prüfbescheid für Abrißarbeiten an Bevölkerungsbauwerken erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>1</sup>.

Der Antrag hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Rechtsträgers oder Eigentümers und des ausführenden Betriebes,
- Grundstücksbezeichnung,
- Skizzen, aus denen die Höhe des abzureißenden Bauwerkes oder Bauteiles und der Abstand von anderen Bauwerken, den Grundstücksgrenzen und Verkehrsflächen hervorgeht,
- Angaben darüber, ob der Abriß infolge Zerstörung des Bauwerkes durch Brand, Explosion, natürliche Abnutzung oder zur Errichtung von Neu-, Ersatzbauten oder anderen Anlagen notwendig ist,
- ermittelte Bauzustandsstufe,
- Beschreibung und/oder zeichnerische Darstellung zum Ablauf der Abrißarbeiten mit Angabe der Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften,
- Maßnahmen zur Gewinnung der Baumaterialien oder deren schadlose Beseitigung,

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 8. November 1984 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — Verordnung über Bevölkerungsbauwerke — (GBl. I Nr. 36 S. 433).

- Genehmigung zur notwendigen Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen,
- Beginn und Abschluß der Abrißarbeiten.

(2) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. Prüfbescheide für Abrißarbeiten von Bauwerken gemäß Abs. 1 dürfen nur erteilt werden, wenn die entsprechend den Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung zum Abriß vorliegt.

(3) Eine Ausfertigung der Unterlagen verbleibt bei der Staatlichen Bauaufsicht; eine Ausfertigung ist mit dem Prüfbescheid dem Antragsteller zurückzugeben.

#### Zu den §§ 9 und 10 der Verordnung:

##### § 5

(1) Die Baugenehmigung wird nach den Mustern entsprechend den Anlagen 1 oder 2 durch die Staatliche Bauaufsicht erteilt. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs kann die Baugenehmigung mit Stempelaufdruck auf den Bauunterlagen ausgesprochen werden.

(2) Die Baugenehmigung ist, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, für

- Investitionen oder Veränderungen von Bauwerken innerhalb von 4 Wochen,
- Bevölkerungsbauwerke innerhalb von zwei Wochen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen können diese Zeiträume verlängert werden.

##### § 6

Die Baugenehmigung und Prüfbescheide der Staatlichen Bauaufsicht werden von den Leitern und verantwortlichen Mitarbeitern der Staatlichen Bauaufsicht in grüner Farbe unterzeichnet. Eintragungen in Unterlagen und Zeichnungen erfolgen ebenfalls in grüner Farbe. Schriftstücke dokumentarischen Charakters sind mit dem grünen quadratischen Dienststempel der Staatlichen Bauaufsicht zu versehen. Anderen Personen ist die Verwendung grüner Farbe für Stempel, Unterschriften und Eintragungen auf den von der Staatlichen Bauaufsicht zu prüfenden Unterlagen untersagt.

#### Zu § 10 Abs. 1 der Verordnung:

##### § 7

(1) Standortunabhängige Projektierungsunterlagen, die für eine mehrfache Anwendung erarbeitet wurden, wie Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen und Kataloge für Bauwerke und Bauwerksteile, sind grundsätzlich komplex zu prüfen. Der Prüfbescheid ist mit dem Vermerk „Prüfbescheid zur mehrfachen Anwendung“ zu kennzeichnen.

(2) Durch die für das Bauwerk zuständige Staatliche Bauaufsicht sind grundsätzlich nur noch die standortabhängigen Projektierungsunterlagen zu prüfen.

#### Zu § 11 Abs. 5 der Verordnung:

##### § 8

Zuliefererzeugnisse, für die ein Nachweis vorzulegen ist, sind neu- und weiterentwickelte Zuliefererzeugnisse mit verändertem Gebrauchsverhalten. Die Staatliche Bauaufsicht kann festlegen, für welche weiteren Zuliefererzeugnisse der Nachweis zu führen ist. Der Nachweis ist von der Staatlichen Bauaufsicht zu prüfen, und das Ergebnis ist im Prüfbescheid zu dokumentieren.

#### Zu § 12 der Verordnung

##### § 9

Kombinaten und Betrieben, die bei der Herstellung von Erzeugnissen der Bauwirtschaft ständig ein hohes Qualitätsniveau erreichen, kann auf Vorschlag des Leiters

der Staatlichen Bauaufsicht vom Minister für Bauwesen der Titel „Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“ verliehen werden.

##### § 10

(1) Sondergenehmigungen zur Fortführung der Produktion sind befristet zu erteilen. Sie haben Auflagen für die Fortführung der Produktion zu enthalten. Vom Antragsteller ist das Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange für das Erteilen der Sondergenehmigung nachzuweisen. Die Staatliche Bauaufsicht kann die Vorlage bestimmter Unterlagen und Angaben einschließlich der Stellungnahme des Auftraggebers fordern.

(2) Anträge auf Sondergenehmigung sind an die zuständige Staatliche Bauaufsicht zu richten. Die Zentrale Leitung der Staatlichen Bauaufsicht kann sich die Entscheidung vorbehalten.

(3) Der § 12 Abs. 2 der Verordnung gilt nicht für beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung anmeldspflichtige Erzeugnisse<sup>2</sup>.

#### Zu § 13 der Verordnung:

##### § 11

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei der Kontrolle der Pläne Wissenschaft und Technik sowie der Pflichthefte festzulegen,

- welche Forschungs-, Entwicklungs- und Rationalisierungskomplexe in die bauaufsichtliche Kontrolle einbezogen werden und für welche Themen und Leistungsstufen ihr die Unterlagen zur weiteren Prüfung vorzulegen sind,
- zu welchen Verteidigungen sie einzuladen ist,
- welche Arbeitsergebnisse sowie Auswertungen von Experimentalbauten vorzulegen sind.

(2) Zur Bewertung der Qualität von Bausteinen der rechnergestützten Projektierung sind der Staatlichen Bauaufsicht vollständige Dokumentationen, auf Anforderung einschließlich der Quelltexte auf Datenträger, vorzulegen.

#### Zu § 14 der Verordnung:

##### § 12

(1) Der Investitionsauftraggeber oder der in seinem Auftrag mitwirkende Auftragnehmer hat im Zuge der Erarbeitung der Aufgabenstellung Prüfbescheide bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Den Anträgen sind entsprechend dem vom Investitionsauftraggeber festgelegten Inhalt der Aufgabenstellung grundsätzlich folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- Standortbestätigung,
- Aussage über Baugrundverhältnisse,
- Vorgaben für den Investitionsaufwand, darunter Bau,
- Angaben über vorhandene Grundmittel an Gebäuden (Lagepläne, Bauzustand, Alter der Gebäude),
- Angaben über die zu schaffenden Kapazitäten durch Erneuerung, Erweiterung oder Neubau,
- Vorgaben für die bautechnische Lösung,
- Angaben über vorgesehene Importe von Projektierungs- und Bauleistungen,
- Forderungen zur Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen,

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1983 zur Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse — Erzeugnisanmeldung — (GBl. I Nr. 37 S. 412).

- Forderungen hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes, des Umweltschutzes und der sozialistischen Landeskultur, der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit einschließlich des Schutzes des Objektes,
- Vorgabe für die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung,
- Angaben über spezifische Regelungen für die Vorbereitung der Investition, den Abschluß der Vorbereitung und den Zeitraum der Durchführung.

(2) Der Investitionsauftraggeber oder der in seinem Auftrag mitwirkende Auftragnehmer hat im Zuge der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für Bauwerke Prüfbescheide bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen, wenn nicht bei der Prüfung der Aufgabenstellung Prüfverzicht ausgesprochen worden ist. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) in einfacher Ausfertigung
- Nachweis der Bestätigung der Aufgabenstellung,
  - Standortgenehmigung, einschließlich städtebaulicher Zustimmung,
  - Nachweis der Einhaltung der vorgesehenen technischen und ökonomischen Kennziffern der Aufgabenstellung,
  - Angabe der vorgesehenen Projektanten und Baubetriebe,
  - erforderliche Gutachten bzw. baufachliche Stellungnahmen, wie Gutachten der Gutachterstelle sowie hygienische, hydrologische, geologische und Baugrundgutachten, bergbauliche Stellungnahme;
- b) in zweifacher Ausfertigung
- Lageplan mit Eintragung der vorhandenen technischen Versorgungsleitungen aller Art auf oder über dem Baugrundstück sowie der benachbarten Bebauung und Angaben zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs,
  - Zeichnungen mit Angaben zur Bauweise und zur vorgesehenen technischen Versorgung der Bauwerke,
  - Berechnung der Haupttragkonstruktion,
  - Angaben über vorgesehene Nutzungsdauer, Nutzungsarten der Bauwerke, Einhaltung der Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes sowie des Lärmschutzes und über die durch den Produktionsprozeß möglichen Einflüsse auf die zu errichtenden und vorhandenen Bauwerke sowie auf die Umwelt,
  - Nachweis über die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung.

Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

(3) Die im Abs. 2 Buchst. b genannten Unterlagen können nach Abstimmung mit der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch mit dem Ausführungsprojekt, vorgelegt werden.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht kann weitere Unterlagen fordern oder auf einen Teil der Unterlagen verzichten.

(5) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden.

#### § 13

(1) Die Staatliche Bauaufsicht unterzieht entsprechend ihren Kontrollplänen Angebotsprojekte, wieder-

verwendungsfähige Projektlösungen sowie Ausführungsprojekte für

- Bauwerke bei Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und solche mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad,
- Serienerzeugnisse,
- Experimentalbauten,
- ausgewählte Importleistungen

einer komplexen Prüfung hinsichtlich aller entscheidenden Qualitätsparameter einschließlich der Gebrauchseigenschaften und der Zuverlässigkeit der geplanten Bauwerke. Ausführungsprojekte für andere Bauwerke sind stichprobenartig zu prüfen.

(2) Ausführungsprojekte sind in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

(3) Der Prüfbescheid für Ausführungsprojekte ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der geforderten Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden. Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

#### § 14

Die für die bauaufsichtliche Kontrolle zuständige Staatliche Bauaufsicht hat geprüfte Ausführungsprojekte bis zum Ablauf des Garantiezeitraumes für das Bauwerk aufzubewahren. **Zustimmungen staatlicher Organe, Baukarteiblätter und Lagepläne** der Bauwerke sind nach Ablauf des Garantiezeitraumes der für den Standortzuständigen Staatlichen Bauaufsicht im Kreis zu übergeben. Diese Unterlagen sind während der Standzeit der Bauwerke aufzubewahren.

#### § 15

(1) Die Staatliche Bauaufsicht prüft entsprechend ihren Kontrollplänen die Bauausführung von ausgewählten

- Bauwerken bei Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und solchen mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad,
- Experimentalbauten,
- Importleistungen

vom Beginn bis zur Beendigung hinsichtlich aller entscheidenden Qualitätsparameter einschließlich der Festlegungen der städtebaulichen Bestätigung. Dazu können Prüffingenieure der Staatlichen Bauaufsicht auf den Baustellen stationiert werden. Die Auftraggeber haben hierfür erforderliche Arbeitsräume, Arbeitsmittel und Wohnunterkünfte zur Verfügung zu stellen. Die Auftragnehmer haben die Mitnutzung von Laboreinrichtungen zu gestatten.

(2) Bei anderen Bauwerken als denen gemäß Abs. 1 ist die Bauausführung stichprobenartig zu prüfen.

(3) Der Baubeginn ist vom Auftragnehmer mindestens 1 Woche vorher mit folgenden Angaben anzuzeigen:

- Objekt,
- Investitionsauftraggeber bzw. Rechtsträger oder Eigentümer,
- Generalauftragnehmer und Hauptauftraggeber Bau mit Angabe des verantwortlichen Bauleiters,
- Termin des Baubeginns und der geplante Bauablauf.

(4) Im Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfungen der Bauausführung werden Prüfbescheide erteilt. Die Prüfbescheide sind dem ausführenden Betrieb sowie dem Investitionsauftraggeber, dem Rechtsträger oder dem Eigentümer zu übergeben.

**Zu § 16 der Verordnung:**

## § 16

Der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Betrieb hat im Zuge der Erarbeitung der Bauunterlagen einen Prüfbescheid bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- Beschreibung der Veränderung einschließlich der Veränderung von Nutz- oder Brandlasten,
- Angaben über die geplante Nutzungsänderung,
- statische Berechnung der tragenden Konstruktion,
- bauphysikalischer Nachweis für die tragende Konstruktion und die Bauhülle,
- brandschutztechnischer Nachweis.

**Zu § 17 der Verordnung:**

## § 17

(1) Werden vom ausländischen Auftraggeber von den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik abweichende Anforderungen an die Funktionssicherheit der Bauwerke gestellt, hat die Staatliche Bauaufsicht grundsätzlich zu prüfen, ob mit dem Projekt die in den vertraglichen Vereinbarungen enthaltenen Forderungen eingehalten sind.

(2) Für die Prüfung von im Ausland ausgeführten Bauleistungen hat der inländische Auftragnehmer der Staatlichen Bauaufsicht hierfür erforderliche Arbeitsräume, Arbeitsmittel und Wohnunterkünfte zur Verfügung zu stellen sowie die Mitnutzung von Labor-einrichtungen zu gestatten.

**Zu § 18 der Verordnung:**

## § 18

(1) Als ortsveränderliche Bauten gelten:

- Zelte und Tribünen für mehr als 100 Personen,
- Fahrgeschäfte, wie Karussells, Luftschaukeln, Rutsch- und Achterbahnen, Riesenräder und ähnliche Anlagen, deren Benutzung ständig einen betriebssicheren bautechnischen Zustand erfordern,
- Bauten für Wanderausstellungen mit einer Fläche über 30 m<sup>2</sup> und 3,0 m Gesamthöhe,
- Wände und Gerüste für Sichtwerbung mit einer Fläche über 15 m<sup>2</sup>,
- Fahnen- und Leitungsmaste über 6,0 m Höhe.

Baugerüste und Traglufthallen gelten nicht als ortsveränderliche Bauten.

(2) Der Prüfbescheid für ortsveränderliche Bauten ist mindestens 4 Wochen vor der ersten Nutzung der Anlage bei der für den Wohnort des Rechtsträgers oder Eigentümers zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- maßstäbliche Grundriß-, Schnitt- und Konstruktionszeichnungen, aus denen die Bauart, die verwendeten Baustoffe und der Verwendungszweck eindeutig hervorgehen,
- Einzelzeichnungen mit genauer Darstellung der tragenden Einzelteile und deren Verbindungen,
- Beschreibung der Anlage,
- Standsicherheitsberechnung,
- Ansichtszeichnungen oder Lichtbilder der Anlage.

(3) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen,

zu erteilen. Die Staatliche Bauaufsicht hat den für den Wohnort des Rechtsträgers oder Eigentümers zuständigen Rat des Bezirkes von dem Erteilen des Prüfbescheides zu verständigen. Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

(4) Der Prüfbescheid gilt für 2 Jahre, unabhängig davon, ob die Anlage während dieser Zeit auf und abgebaut wird.

(5) Der Rechtsträger oder Eigentümer hat die Anlage vor Ablauf der im Prüfbescheid festgelegten zeitlichen Begrenzung oder wenn bauliche Veränderungen an der Anlage vorgenommen werden sollen, rechtzeitig erneut zur Prüfung anzuzeigen.

**Zu § 22 der Verordnung:**

## § 19

(1) Hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht sind tätig in den Bereichen des

- Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
- Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten,
- Ministeriums für Chemische Industrie,
- Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
- Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie,
- Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen,
- Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für den VEB Zentrales Projektierungsbüro der Nahrungsgüterwirtschaft,
- Ministeriums für Leichtindustrie,
- Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
- Ministeriums für Kohle und Energie,
- Staatssekretariats für Körperkultur und Sport.

(2) Die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht unterstehen dem Generaldirektor des Kombines oder dem Direktor des Betriebes, dem sie zugeordnet sind, und dem Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht. Sie sind gegenüber dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht haben sich bei Kontrollen von Baustellen und in Nutzung befindlichen Bauwerken mit einem Sonderausweis auszuweisen.

(3) Der Generaldirektor des Kombines oder der Direktor des Betriebes hat die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame bauaufsichtliche Kontrolltätigkeit zu schaffen. Das Arbeitsrechtsverhältnis des hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht ist in Übereinstimmung mit dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht zu begründen oder aufzulösen.

**Zu § 23 der Verordnung:**

## § 20

(1) Ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht sind gegenüber dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie sind berechtigt, die Baustellen und in Nutzung befindlichen Bauwerke zur Durchführung bauaufsichtlicher Kontrollen zu betreten. Die ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, sich bei bauaufsichtlichen Kontrollen mit ihrem Sonderausweis auszuweisen.

(2) Ehrenamtliche Beauftragte dürfen bauaufsichtliche Prüfungen nur für das in der Zulassungsurkunde festgelegte Prüfungsgebiet ausführen. Für ihre nebenberufliche Tätigkeit erhalten sie eine steuerfreie Vergütung von 6 M je Stunde. Mit dieser Vergütung sind alle Aufwendungen abgegolten mit Ausnahme von Fahrgehd. Der Versicherungsschutz ergibt sich aus den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher Tätigkeit.

(3) Den ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht kann die Befugnis zur Prüfung, zum Erteilen der Baugenehmigung und von Prüfbescheiden vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Kreis wieder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Aufgaben nicht mehr gegeben sind.

#### Zu § 25 der Verordnung:

##### § 21

(1) Die Zulassung von Leitern, Mitarbeitern und Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht setzt entsprechend ihrer Verantwortung ein hohes Staatsbewußtsein, eine mindestens dreijährige Berufspraxis und den Nachweis der Eignung in einer Zulassungsprüfung voraus. Leiter, ingenieurtechnische Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte müssen außerdem einen Hoch- oder Fachschulabschluß haben. Der Leiter der Zulassungskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen bezüglich der Dauer der Berufspraxis zulassen.

(2) Anträge auf Zulassung sind mit folgenden Unterlagen bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht einzureichen:

1. Kurzbiographie des Zuzulassenden mit Darstellung der gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung,
2. Begründung des die Zulassung beantragenden Leiters mit Einschätzung der Eignung, Angabe der Funktion, für die der Zuzulassende vorgesehen ist, und Angabe des Spezialgebietes gemäß § 25,
3. Kopie des Diploms oder Fachschulzeugnisses.

##### § 22

(1) Die Zulassungsprüfung wird durch eine Zulassungskommission abgenommen. Ihr gehören an:

1. der Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht oder ein von ihm Beauftragter als Vorsitzender,
2. Spezialisten für das Prüfungs- bzw. Spezialgebiet, die vom Vorsitzenden hinzugezogen werden.

(2) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann auf die Zulassungsprüfung verzichten.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist protokollarisch festzuhalten.

(4) Die Zugelassenen erhalten eine Zulassungsurkunde. Die Zulassung ist gebührenfrei. Sie kann Bedingungen enthalten. Die Zulassung ist an die Person des Zugelassenen gebunden.

(5) Wird dem Antrag auf Zulassung nicht stattgegeben, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(6) Läßt die ablehnende Begründung eine erneute Antragstellung zu, kann diese frühestens nach Ablauf von 3 Monaten erfolgen.

##### § 23

(1) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann die Zulassung widerrufen, wenn

1. der Zugelassene keine Gewähr mehr für richtige Kontroll- und Prüftätigkeit bietet,
2. der Zugelassene wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die ihn zur weiteren Kontrolltätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht ungeeignet macht, oder wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung seiner Tätigkeit besitzt.

Gegen den Widerruf steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde gemäß § 32 der Verordnung zu.

(2) Sind die Gründe für den Widerruf der Zulassung nicht mehr gegeben, kann ein Antrag auf erneute Zulassung gestellt werden.

##### § 24

(1) Alle Zugelassenen sind bei der zulassenden Stelle zu registrieren.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn die Tätigkeit bei der Staatlichen Bauaufsicht als hauptamtlicher Beauftragter der Staatlichen Bauaufsicht oder als ehrenamtlicher Beauftragter der Staatlichen Bauaufsicht nicht mehr ausgeübt wird.

##### § 25

(1) Die Zulassung kann für folgende Spezialgebiete ausgesprochen werden:

1. Standsicherheit,
2. Funktionssicherheit,
3. Bauausführung,
4. Flächentragwerke,
5. Anwenderprogramme der bautechnischen Projektierung

(2) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann weitere Spezialgebiete festlegen. Die Zulassung gemäß Abs. 1 Ziffern 4 und 5 setzt die Zulassung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 voraus. Einschränkungen auf Teilbereiche wie Straßen, Brücken, Tiefbau, Industriebau, Metallbau, können von dem Leiter der Zulassungskommission festgelegt werden.

(3) Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen können als Prüfungingenieure für alle bauaufsichtlichen Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereiches zugelassen werden, wenn sie grundlegende Kenntnisse der Standsicherheit, der Funktionssicherheit und der Bauausführung nachgewiesen haben.

(4) Ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht können für alle bauaufsichtlichen Prüfungen entsprechend den ihnen übertragenen Befugnissen zugelassen werden, wenn sie grundlegende Kenntnisse der Standsicherheit, der Funktionssicherheit und der Bauausführung nachgewiesen haben,

(5) Die für die Spezialgebiete gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 zugelassenen Prüfungingenieure können von dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht auch für die Prüfung der Bauausführung und die gemäß Abs. 1 Ziff. 3 zugelassenen Prüfungingenieure für die Prüfung der Standsicherheit und Funktionssicherheit einfacher Konstruktionen, Hilfskonstruktionen, Baustelleneinrichtungen u. ä. eingesetzt werden, wenn sie über die entsprechenden Spezialkenntnisse verfügen.

(6) Die bisher ausgesprochenen Zulassungen behalten Gültigkeit und werden dem Spezialgebiet gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 entsprechend eingeordnet.

## § 26

(1) Leiter, Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht dürfen keine Bauvorlagen anfertigen, ausgenommen für

- eigene Bauvorhaben,
- Eigenheime,
- Bauaufgaben im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative und der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten mit den dazugehörigen baulichen Anlagen
- Wettbewerbe.

(2) Der Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht kann im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn die ordnungs- und termingerechte Bearbeitung der Dienstobliegenheiten des Betroffenen gesichert ist.

(3) Bei den Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 und Projektierungsleistungen von ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht muß gesichert sein, daß erforderliche bauaufsichtliche Prüfungen von anderen Kadern der Staatlichen Bauaufsicht ausgeführt werden.

## § 27

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1987

**Der Minister für Bauwesen**  
Junker

**Anlage 1**

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Baugenehmigung für Investitionen/  
die Veränderung von Bauwerken**  
Nr. /

1. Bezeichnung des Bauwerkes:
  - Objekt-Nr.:
  - Teilvorhaben:
  - Gesamtvorhaben:
2. Standort:
3. Auftraggeber:
4. Projektant:
5. Hauptauftragnehmer-Bau:
6. Grundsatzentscheidung vom:
7. Prüfbescheid:
  - Nr. vom:
  - zur Aufgabenstellung:
  - zur Dokumentation zur Grundsatzentscheidung:

Hiermit wird die Baugenehmigung zur Bauausführung des oben genannten Bauwerkes erteilt.

Durch diese Baugenehmigung wird die in Rechtsvorschriften oder Verträgen festgelegte Verantwortung der an der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken Beteiligten nicht berührt.

Datum                      Stempel                      Unterschrift

**Anlage 2**

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Verteiler:**

Auftraggeber  
Rat  
StBA Kreis

**Baugenehmigung für Bevölkerungsbauwerke**  
Nr. /

1. Auftraggeber
 

Name	Vorname	Beruf
Wohnort	Straße	Haus-Nr.
2. Lage des Bauvorhabens
 

Ort	Straße	Haus-Nr.	Flur	Flurstück
-----	--------	----------	------	-----------
3. Bauvorhaben    Bezeichnung    geschätzte Bausumme
4. Projektant
 

Name	Vorname	Beruf
------	---------	-------
5. Bauausführender
 

Name	Vorname	Beruf
------	---------	-------
6. Bauberater
 

Name	Vorname	Beruf
------	---------	-------

Hiermit wird die Baugenehmigung zur Bauausführung des oben genannten Bauwerkes erteilt.

Durch diese Baugenehmigung wird die in Rechtsvorschriften oder Verträgen festgelegte Verantwortung der an der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken Beteiligten nicht berührt.

Die Baugenehmigung ist nur in Verbindung mit der Zustimmung des Rates der Gemeinde/des Stadtbezirkes/der Stadt gemäß der Verordnung vom 8. November 1984 über Bevölkerungsbauwerke (GBl. I Nr. 36 S. 433) gültig.

Datum                      Stempel                      Unterschrift

Evangelisches Konsistorium Greifswald, den 21. 1. 1988  
C 12001 — 1/88

**Nr. 2) Anordnung über Allgemeine Bedingungen für  
die Veröffentlichung von Anzeigen**

Nachstehend geben wir die im Gesetzblatt der DDR Teil I 1987 Nr. 29 Seite 280 f. veröffentlichte Anordnung über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen vom 24. November 1987 — in Kraft getreten am 1. Januar 1988 — bekannt.

Die Anordnung vom 11. Februar 1976 über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen usw. (Gesetzblatt I 1976 Nr. 8 Seite 155 wird damit außer Kraft gesetzt.)

Harder

**Anordnung  
über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung  
von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen  
Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen  
vom 24. November 1987**

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustimmung des Mini-

sters der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen für die Annahme und Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen in der DDR, jedoch nicht für Druckerzeugnisse, der Vertrieb ausschließlich im Ausland erfolgt.

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) Verlage und in ihrem Auftrag arbeitende Anzeigenannahmestellen,
  - b) Betriebe und Einrichtungen, die Anzeigenverwaltungen ausüben,
  - c) Betriebe und Dienstleistungseinrichtungen, die öffentliche Anzeigenaushänge betreiben, als Auftragnehmer und
  - d) staatliche Organe, Kombinate einschließlich Handwerks und andere Gewerbebetriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen,
  - e) Bürger der DDR,
  - f) Ausländer mit ständigem Wohnsitz oder länger befristetem Aufenthalt in der DDR
- als Auftraggeber.

## § 2

**Form des Vertrages**

Der Vertrag zur Anzeigenveröffentlichung ist schriftlich abzuschließen. Als Schriftform gilt, wenn der Auftragnehmer ein vom Auftraggeber unterschriebenes Manuskript annimmt.

## § 3

**Abschluß des Vertrages**

(1) Anzeigen der Bürger werden nur gegen Barzahlung angenommen. Ausnahmeregelungen werden für Zeitungen und Zeitschriften von den Verlagen in den betreffenden Publikationsorganen bekanntgegeben.

(2) Bei Aufgabe einer Anzeige gegen Barzahlung ist durch den aufgebenden Bürger sein gültiges Personaldokument und durch Auftraggeber gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. f die Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen. Mitarbeiter anderer Auftraggeber haben sich zu legitimieren.

(3) Bei Anzeigen, für deren Veröffentlichung die Vorlage spezieller Dokumente oder die Zustimmungserklärung eines staatlichen Organs erforderlich ist, kann der Auftragsabschluß erst nach der im Abs. 2 genannten Vorlage erfolgen. Dadurch werden die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse für Vertragsabschlüsse, die auf Grund der Anzeige zustande kommen, nicht ersetzt.

(4) Im Falle der Vertretung ist die Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen; wird der Ehepartner vertreten, ist eine Vollmacht nicht erforderlich.

(5) Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer den Anzeigenauftrag unterschrieben haben und der Preis für die Anzeige bezahlt wurde. Dies gilt auch für die nach Abs. 1 zulässigen Ausnahmeregelungen.

(6) Bei Vertragsabschlüssen zu Anzeigen, deren Inhalt Angebote zum Kauf, Tausch oder zur Nutzung sind, ist vom Auftraggeber durch Unterschrift auf dem Auftragsformular zu bestätigen, daß die angebotenen Gegenstände/Gebrauchsgüter

- rechtmäßig erworben und sein Eigentum sind und daß daran keine Rechte Dritter bestehen,
- nicht zu einem höheren Preis als dem gesetzlich zulässigen Preis veräußert werden,
- unter Einhaltung der zoll- und devisarechtlichen Bestimmungen der DDR veräußert werden.

## § 4

**Inhalt des Vertrages**

(1) Durch den Vertrag über die Veröffentlichung einer Anzeige ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anzeige entsprechend der Vereinbarung über den Inhalt, die Größe, ihren Platz, den Zeitpunkt des Erscheinens und über das dafür vorgesehene Druckerzeugnis bzw. als Anzeigenaushang zu veröffentlichen.

(2) Veröffentlicht werden Anzeigen,

- deren Inhalt mit der Aufgabenstellung der für die Veröffentlichung vorgesehenen Zeitung oder Zeitschrift übereinstimmt,
- die den Rechtsvorschriften entsprechen,
- die sich mit den Geboten der sozialistischen Moral und Ethik vereinbaren.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben für die Anzeige ordnungsgemäß mitzuteilen und den vereinbarten zulässigen Preis<sup>1</sup> bei Vertragsabschluß, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungserteilung, zu zahlen.

## § 5

**Veröffentlichungstermin**

(1) Terminwünsche zur Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften werden nur dann Gegenstand des Vertrages, wenn sie vom veröffentlichenden Vertrag schriftlich bestätigt sind. Ist das nicht erfolgt, gilt der Grundsatz der Veröffentlichung zum frühestmöglichen Termin.

(2) Kann ein von einem Auftraggeber, der zum Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. d gehört, geforderter Veröffentlichungstermin nicht realisiert werden, ist der veröffentlichende Verlag verpflichtet, dies dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.

## § 6

**Einhaltung von Standards**

Anzeigen werden nur nach den festgelegten Standards veröffentlicht. Wird eine Vereinbarung über ihre Größe nicht getroffen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Anzeige in einer ihrem Inhalt und Textumfang entsprechenden Größe zu veröffentlichen.

## § 7

**Beratungs- und Auskunftspflicht**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über den Inhalt und die Gestaltung der Anzeige

<sup>1</sup> Z. Z. gelten:

Preiskatalog Nr. 286/1 — Veröffentlichung von Anzeigen vom 1. 7. 1975, Preiskatalog Nr. 286/2 — Veröffentlichung von Anzeigen vom 1. 7. 1975, Festlegungen der örtlichen Räte über Preise für Anzeigenaushänge.

und über die Anforderungen an die Druckunterlagen entsprechend den Rechtsvorschriften und der Art des Druckerzeugnisses, in dem die Veröffentlichung erfolgen soll, zu beraten.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Auskünfte über Namen und Anschrift des Auftraggebers, über den Inhalt von noch unveröffentlichten Anzeigen und über Antworten auf Kennzifferanzeigen Dritten zu erteilen, soweit er nicht durch Rechtsvorschriften hierzu verpflichtet ist.

#### § 8

##### Zusätzliche Aufwendungen

Werden bei der Ausführung im Vertrag nicht vereinbarte Leistungen, wie Übersetzungen, Gestaltungsarbeiten, die Lieferung und Lagerung von Druckstöcken, erforderlich oder veranlaßt der Auftraggeber eine Änderung der vereinbarten Ausführung, so hat er die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu erstatten.

#### § 9

##### Unmöglichkeit der Leistung

Wird dem Auftragnehmer die Veröffentlichung der Anzeige unmöglich, weil der Auftraggeber ihm übergebene Korrekturabzüge oder Andrucke nicht zum vereinbarten Termin bestätigt zurückgibt, behält der Auftragnehmer seinen Anspruch auf Zahlung des Preises durch den Auftraggeber.

#### § 10

##### Ansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Leistung

(1) Erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nicht qualitätsgerecht, kann, der Auftraggeber eine Preisreduzierung, die Veröffentlichung einer Ersatzanzeige oder die Veröffentlichung einer Berichtigung und die Erstattung notwendiger Aufwendungen bis 3 Monate nach Veröffentlichung der Anzeige verlangen.

(2) Wurde die Übergabe von Korrekturabzügen oder von Andrucke vereinbart, so kann der Auftraggeber neben Ansprüchen nach Abs. 1 den Ersatz eines durch die nicht qualitätsgerechte Leistung entstandenen Schadens fordern, wenn die Veröffentlichung mit den durch ihn zurückgegebenen Korrekturabzügen oder Andrucke nicht übereinstimmt.

#### § 11

##### Ansprüche wegen nicht termingerechter Leistung

Erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nicht zu dem vereinbarten Termin, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn er an einer späteren Veröffentlichung kein Interesse hat, und den Ersatz des entstandenen Schadens fordern.

#### § 12

##### Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag nur bis zum Anzeigenschlußtermin zurücktreten. Wurde mit der Bearbeitung der Anzeige bereits begonnen (Satz- oder Bildherstellung), hat er 20 % des Anzeigenpreises zu zahlen.

(2) Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Anzeige den Bestimmungen dieser Anordnung widerspricht, wegen der Beschaffenheit der Druckunterlagen oder wegen ihrer Gestaltung, ihrer Herkunftsangabe oder aus einem anderen wichtigen Grund für eine Veröffentlichung nicht geeignet ist. Darüber entscheidet im Zweifelsfall der Chefredakteur der Zeitung oder Zeitschrift, der Herausgeber bei anderen

Druckerzeugnissen, der Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft, in dessen Territorium sich der Anzeigenaushang befindet.

#### § 13

##### Aufbewahrung von Antworten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bis zu 1 Monat nach Veröffentlichung die auf eine Anzeige eingehenden Antworten entgegenzunehmen und unverschlossen aufzubewahren. Der Auftragnehmer ist zur Zustellung der Antworten an den Auftraggeber nur verpflichtet, wenn dies vereinbart wurde.

#### § 14

##### Anzeigenbedingungen

(1) Der Generaldirektor der Zentrag legt die „Bedingungen für die Annahme und Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen — Anzeigenbedingungen —“ verbindlich fest.

(2) Die Anzeigenbedingungen werden in den Anzeigenannahmestellen zur Einsicht ausgelegt.

#### § 15

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Februar 1976 über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen (GBl. I Nr. 8 S. 155) außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1987

**Der Minister für Kultur**

I. V.: Dr. Grabe  
Staatssekretär

#### C. Personalnachrichten

##### Ordiniert wurden

am 21. November 1987 in der evangelischen Kirche zu Mescherin durch Bischof Dr. Gienke der Kandidat  
Andreas Haerter, Mescherin, KKr. Gartz/Oder

am 5. Dezember 1987 in der evangelischen Kirche zu Klatzow durch Bischof Dr. Gienke die Kandidatin  
Helga Ruch, Klatzow, KKr. Altentreptow

am 6. Dezember 1987 in der evangelischen Kirche zu Meesiger durch Bischof Dr. Gienke der Kandidat  
Thomas Heinke, geb. Preußler, Meesiger, KKr. Demmin

am 20. Dezember 1987 in der evangelischen Kirche zu Ranzin durch Bischof Dr. Gienke der Kandidat  
Wolfgang Schulz, Ranzin, KKr. Greifswald-Land.

#### D. Freie Stellen

#### E. Weitere Hinweise



## F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

### Nr. 3) Ökumenische Aspekte der theologischen Ausbildung

Auf einer Tagung der Ausbildungsdezernenten des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR hielt im Dezember 1987 Sam Amirtham (Ökumenischer Rat der Kirchen, Genf) ein Referat über die Arbeit der Untereinheit „Theologische Ausbildung“ des Ökumenischen Rates der Kirchen. Dabei informierte er über die ökumenischen Anliegen im Bereich der theologischen Ausbildung und brachte Gesichtspunkte zur Sprache, die vielleicht auch für die Pfarrer und Mitarbeiter unserer Landeskirche interessant sind. Nachstehend veröffentlichen wir sein Referat.

Für das Konsistorium  
Dr. Nixdorf

Zunächst möchte ich die Arbeit der Untereinheit „Theologische Ausbildung“ im allgemeinen kurz umreißen, danach einige ökumenische Anliegen im Bereich der theologischen Ausbildung ansprechen, dann auf zwei Themen eingehen, an denen PTE zusammen mit den Mitgliedskirchen gegenwärtig arbeitet, und schließlich drei aktuelle Fragen zur Diskussion stellen.

I. Die Untereinheit „Theologische Ausbildung“, des Ökumenischen Rates der Kirchen (OeRK) teilt die Zielsetzung der gesamten Programmeinheit „Bildung und Erneuerung“, die fordert, „den Kirchen durch Unterstützung in den Bereichen Bildung und Erneuerung zu helfen, sich für die vom christlichen Glauben geforderten Veränderungen einzusetzen, d. h. die Erneuerung der ganzen Kirche, für gesellschaftlichen Wandel und für die Förderung der ökumenischen Bewegung“. Die spezifische Aufgabe der Untereinheit ist es dabei, „den Kirchen bei der Verbesserung und Erneuerung der theologischen Ausbildung zu helfen“.

Bekanntlich unterhält der Ökumenische Rat der Kirchen kein eigenes theologisches Ausbildungsprogramm. Er führt keine theologischen Ausbildungsprogramme durch, hat keinen eigenen theologischen Lehrplan. Diese Programme sind die der Kirchen; die Lehrpläne vielfältig wie die Kirchen selbst. Die Mitgliedskirchen des OeRK haben den Rat jedoch beauftragt, ein Programm über die theologische Ausbildung durchzuführen, d. h. ein Forum für gegenseitigen Erfahrungsaustausch anzubieten und so die theologischen Ausbildungsprogramme der Kirchen durch ökumenische Erkenntnisse und Perspektiven zu bereichern.

Der Arbeitsschwerpunkt der Untereinheit liegt auf der Ausbildung für das Pfarramt, wobei der Begriff „Amt“ im Sinne des gesamten Dienstes des ganzen Volkes Gottes zu verstehen ist. Darum unterhält sie Beziehungen nicht nur zu den theologischen Fakultäten und Seminaren auf der ganzen Welt, sondern auch zu Institutionen, experimentellen Projekten und Pionierarbeit leistenden Gruppen, die Menschen ausbilden, welche ihrerseits das Volk Gottes zu Zeugnis und Dienst befähigen sollen. Zur Ausbildung zum Pfarramt gehört für PTE (a) eine bessere Kenntnis des christlichen Glaubens und die Fähigkeit, diesem Glauben Ausdruck zu geben; (b) Bewußtsein und Aufgeschlossenheit für die Probleme der Menschen; (c) Engagement für einzelne und Gemeinden; (d) eine beispielgebende Spiritualität und (e) die praktischen Fähigkeiten zur Ausbildung des Pfarramtes.

Vorgänger der Untereinheit „Theologische Ausbildung“ war der Theologische Ausbildungsfonds, der 1958 auf der Vollversammlung des Internationalen Missionsrates in Ghana eingerichtet worden war; er war in erster

Linie für den Ausbau der theologischen Ausbildung in den Kirchen Asiens, Afrikas, der Karibik, Lateinamerikas, den Nahen und Mittleren Ostens und des Pazifiks, d. h. der sog. Zweidrittelwelt, bestimmt. 1977 wurde der Fonds aufgelöst. An seine Stelle trat die in die Struktur des Ökumenischen Rates eingebundene Untereinheit „Theologische Ausbildung“ mit ihrem auf alle sechs Kontinente ausgedehnten Arbeitsbereich. Mit Hilfe von Konsultationen über ökumenische und regionale Fragen, die das kirchliche Amt betreffen, durch Kontakte zu regionalen Vereinigungen theologischer Schulen, durch unseren Informationsbrief „Ministerial Formation“ sowie durch Besuche bei theologischen Schulen und Fakultäten hilft die Untereinheit den Kirchen, Fragen im Zusammenhang mit dem Pfarramt aufzuwerfen, zu diskutieren und die so gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen und so zur Erinnerung des kirchlichen Lebens und Amtes beizutragen.

Erlauben Sie mir, auf drei Aspekte der Arbeit der Untereinheit besonders hinzuweisen:

#### 1. Weltweite Konsultationen und Studienprogramme

Einige von Ihnen erinnern sich vielleicht noch an die 1980 in Herrnhut durchgeführte Konsultation zum Thema „Theologische Ausbildung in Europa“. Die fünf Unterthemen der damaligen Konsultation haben bis heute ihre Bedeutung nicht verloren: Der europäische Kontext, wissenschaftliche Methode, Rechenschaftspflicht gegenüber der Kirche, Ausbildung zum Pfarramt und die ökumenische Dimension. Sie finden in der Anlage einen Auszug aus dem veröffentlichten Konsultationsbericht, der das Thema und die Unterthemen vorstellt. Wieviel des damals Erörterten aktiv weiterverfolgt und in den Kirchen und Fakultäten in Deutschland verwirklicht worden ist, vermag ich nicht zu ermesen.

Diese Konsultation war Teil einer ganzen Serie: Ausbildung zum Pfarramt — Theologie und Praxis (Manila 1979), Weltweite Solidarität in der theologischen Ausbildung (Toronto 1982), Theologie des ganzen Volkes Gottes (Mexiko 1985). Die Zukunft der theologischen Ausbildung in Afrika (Accra 1986) usw. Für 1988 ist eine Konsultation in Prag geplant zum Thema „Theologie in verschiedenen Kontexten unter besonderer Berücksichtigung Osteuropas und Lateinamerikas“. 1989 heißt das Thema „Geistliche Ausbildung“. Das Wichtigste an diesen Konsultationen ist nicht so sehr die Tagung selbst, als vielmehr der Prozeß, an dem Kirchen und theologische Ausbilder, Lehrer und Studenten gemeinsam teilnehmen und den sie weiterführen, indem sie ihre Erfahrungen untereinander austauschen und einander Anregungen vermitteln.

2. Die Kontakte mit theologischen Schulen und mit Kirchen werden über die sog. „Vereinigungen theologischer Schulen“ oder „Vereinigungen für theologische Ausbildung“ in den verschiedenen Teilen der Welt geführt. Da es unmöglich ist, mit den Tausenden von Fakultäten und theologischen Schulen auf der ganzen Welt in direkter Verbindung zu stehen, spielen diese Vereinigungen eine wichtige ökumenische Vermittlerrolle. Sie sind die Gremien, die wirksam den Standpunkt der theologischen Ausbildung in einem Land oder in einer Region vertreten können. Die Vereinigung theologischer Schulen in Nordamerika ist seit jeher eine starke Vereinigung und ein wichtiges Forum für die Erneuerung der theologischen Ausbildung gewesen. PTE hat die Gründung solcher Vereinigungen in Großbritannien (Vereinigung der Zentren für theologische Erwachsenenbildung) und in den nordischen Ländern angeregt. In Deutschland, auf dem westeuropäischen Kontinent und in Osteuropa gibt es keine solchen Gremien. Ist der Fakultätentag der richtige Gesprächspartner, ist es Ihre Ausbildungsreferentenkonferenz oder die Gemischte

Kommission? Oder ist es besser, ein neues Organ zu schaffen? Für die kürzlich durchgeführte Tagung der Sekretäre/Direktoren der Vereinigung in Singapur, an der ca. 20 Vereinigungen teilnehmen, war es uns z. B. unmöglich, eine offizielle Einladung an ein Organ der deutschen Kirchen zu senden. Dies ist an sich eine technische Kleinigkeit, vom Standpunkt des ökumenischen Miteinanders aus gesehen jedoch von großer Bedeutung, und ich hoffe, wir können in unseren Diskussionen darauf zurückkommen. (Die Tagung von Singapur empfahl u. a. die Gründung einer Weltkonferenz für Vereinigungen.)

3. Die Untereinheit „Theologische Ausbildung“ dient als ökumenischer Kanal für die Weiterleitung von materieller Hilfe für theologische Ausbildung an Kirchen in Asien, Afrika, Lateinamerika, in der Karibik, im Nahen und Mittleren Osten sowie im Pazifik. Die eigenen, bescheidenen Mittel der Untereinheit werden für folgende Bereiche verwendet: (a) innovative Zentren, (b) alternative Modelle theologischer Ausbildung, (c) die Entwicklung der Fakultäten, (d) den Studentenaustausch und (e) die Vereinigungen. Die deutschen Kirchen leisten einen substanziellen Beitrag zu diesem Programm. Es gibt aber auch andere Möglichkeiten, wie Sie helfen können: etwa durch die Koordinierung der Stipendien für theologische Ausbilder sowie der Austauschprogramme in den Landeskirchen.

## II. Einige ökumenische Anliegen im Bereich der theologischen Ausbildung

Ich erwähne sie hier nur ganz kurz:

### 1. Amt des ganzen Volkes Gottes

Mehr und mehr setzt sich in der Ökumene die Überzeugung durch, daß das Amt die Sache des ganzen Volkes Gottes ist, der Laien wie der Geistlichen, der Frauen wie der Männer. Die Geistlichen spielen keine führende, sondern eine zuzustellende und begleitende Rolle. Das Amt, d. h. der Dienst, ist im Wesentlichen das, was in der Welt durch das ganze Volk Gottes geschieht, und nicht etwa nur, was in der Kirche durch die Geistlichen geschieht. Professionalisierung und Klerikalisierung haben nicht selten verhindert, daß das ganze Volk Gottes seine christliche Berufung ernst nimmt. Diese Erkenntnis muß eine neue Ausrichtung der theologischen Ausbildung der künftigen Geistlichen nach sich ziehen.

Wenn nun aber der Dienst Aufgabe des ganzen Volkes Gottes ist, dann müssen alle in angemessener Weise theologisch für ihre unterschiedlichen Ämter zugerüstet werden. Jeder Christ hat „das Recht zu lernen“ (UCC Kanada). Die theologische Ausbildung der Laien muß darum in den Kirchen eine vorrangige Stellung einnehmen. Missionarisches Potential und Präsenz des ganzen Volkes Gottes ist von entscheidender Bedeutung für Leben und Sendung der Kirche.

### 2. Kontextualisierung

Kontextualisierung bezeichnet in der Theologie den Prozeß, der bei der Begegnung des christlichen Evangelium mit der Umwelt in Gang kommt: der Glaube sucht, den Kontext zu verstehen, sich kritisch mit ihm auseinanderzusetzen, ihn zu durchleuchten und ihn gleichzeitig umzugestalten. Kontextbezogenheit ist also ein theologisches, pädagogisches und missionarisches Prinzip.

Das Prinzip der Kontextualisierung stellt den Anspruch jeder Theologie, die immerwährend und universell zu sein vorgibt, in Frage. Es nimmt den historischen (sozialen, politischen, kulturellen) Kontext ernst und stellt einen kritischen Bezug zwischen der Theologie und

ihrem Kontext her. Dieses Prinzip läßt den Text dem Kontext begegnen und Theologie wieder zum fleischgewordenen Reden von Gott werden.

Jede Theologie und jede theologische Ausbildung muß kontextbezogen sein. Kontextbezogenheit ist ferner die Voraussetzung für die missionarische und theologische Relevanz des Evangeliums. Darum muß nicht nur die theologische Ausbildung in der Dritten Welt, sondern auch die in Europa kontextbezogen sein. In Herrnhut wurde die auf Europa zugeschnittene Frage gestellt: „Was bedeutet legitime Kontextualisierung im europäischen Kontext? Wie kann man die theologische Ausbildung in Europa mit kritischer Distanz im europäischen kulturellen und historischen Kontext verankern, ohne daß sie einfach ein Abklatsch dieses Kontextes wird?“ In der heutigen Welt bedeutet Kontextualisierung aber nicht nur kritische Analyse des engeren, lokalen Kontextes, sondern auch Einbeziehung des weltweiten Kontextes, des engen Zusammenhangs zwischen lokalem und weltweiten Geschehen. In einer ungerechten, einer gespaltenen und bedrohten Welt wird das Bemühen um Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung zum vordringlichsten Anliegen aller Kirchen werden und werden müssen.

Die Christen in der Dritten Welt entdecken von neuem das biblische Gebot der Gerechtigkeit und setzen sich für weltweite Gerechtigkeit ein. Gott kennen heißt Gerechtigkeit üben (Jer 22,16); und darum drängt sie die Theologie, daß Streben, Gott zu kennen, zum Engagement für Gerechtigkeit. In anderen Teilen der Welt stehen vielleicht eher der Frieden und die Bewahrung der Schöpfung im Vordergrund. Wie immer man aber in diesen Problembereich eintritt, die drei Anliegen sind so eng miteinander verknüpft und so zentral für den christlichen Glauben, daß die Theologie und darum auch die theologische Ausbildung sich kaum leisten können, sie beiseite zu schieben. Es ist höchste Zeit, daß Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung integrierende Themen unseres Theologisierens werden.

### 3. Wie betreibt man Theologie?

Im Großen und Ganzen kann man zwei Arten unterscheiden wie Theologie heute gelernt und betrieben werden kann. Man kann das Hauptgewicht auf die deduktive Methode legen, die vom Universellen zum Konkreten geht, analytisch und objektiv ist und behauptet, neutral zu sein; oder man kann die induktive Methode in den Vordergrund stellen, die vom Konkreten zum Universellen geht, synthetisch ist und behauptet, engagiert zu sein. Für die eine Methode ist Theologie das Suchen des Glaubens nach Verstehen (fides quaerens intellectum), für die andere ist sie „Nachdenken über die christliche Praxis“. Gutierrez meinte: „Christ sein heißt, Christus nachfolgen; darüber Nachdenken ist Theologie.“ Nachfolge ist Voraussetzung für eine solche Theologie.

Auch die Adressaten der Theologie sind verschieden. Einerseits sind es die **Ungläubigen** in der modernen, aufgeklärten Welt. Der Ungläubige stellt die Frage: „Wie kann ich in dieser modernen Welt an Gott glauben?“ Auf der anderen Seite sind es die **Unpersonen** in der postkolonialen, modernen Nachkriegswelt. Die Unperson, der seiner Persönlichkeit beraubte Mensch, dem Gerechtigkeit, Frieden, Würde und Recht auf Leben vorenthalten werden, fragt: „Wer ist der Gott, an den ich glauben kann? Ist es ein Gott, der sich befreit und mir meine Menschenwürde zurückgibt, oder ist es ein neutraler Gott?“

Man kann die Kontraste der beiden Methoden bis zur Karikatur weitertreiben, so daß sie gänzlich unvereinbar werden. So erklärte zum Beispiel die Ökumenische Vereinigung von Theologie aus der Dritten Welt (EATWOT)

in Daressalam: Wir verwerfen eine akademische, von jedem Handeln losgelöste Theologie. Wir sind bereit für eine radikale epistemologische Umkehr: erster Schritt der Theologie ist das Engagement, darauf folgt das kritische Überdenken der Praxis der Realität in der Dritten Welt.“

Ich für mein Teil glaube, daß es Bereiche für ein fruchtbares Zusammenwirken und eine gegenseitige Bereicherung der beiden Methoden gibt. Ökumenisches Lernen erfordert Aufnahmefähigkeit und Bereitschaft, von anderen Situationen und Arbeits- und Denkweisen zu lernen und auf die von außen an uns herantretende Wahrheit zu hören.

#### 4. Feministische Theologie und Frauen in der theologischen Ausbildung

Die Erkenntnisse und Erfahrungen der feministischen Theologie sind von entscheidender Bedeutung für die Ökumene. Sie fordert die Kirchen nicht nur heraus und befreit sie von einer patriarchalistischen Kultur, sondern sie wirft auch Fragen auf hinsichtlich der Autorität, Interpretation und Erfahrung der Bibel als einer wichtigen Quelle theologischen Denkens. Diese Theologie hilft den Kirchen wahrhaft eine Gemeinschaft von Frauen und Männern zu werden — ohne in die Fänge des Sexismus zu geraten. Sie hat auch den tückischen Zusammenhang zwischen Sexismus, Rassismus, Unterdrückung, Klassen- und Kastendenken ans Licht gebracht.

Diese positiven Ergebnisse müssen von unseren Lehreinrichtungen und Kirchen aber erst noch realisiert werden. Wir wissen ganz gut, daß die Kirche mit den Frauen steht und fällt. Wir wissen aber auch, daß sie das Leben und das Zeugnis der Kirche anders gestalten. Darum müssen sie die Gelegenheit haben, diesem Anderssein Ausdruck zu geben. Diese ökumenische Herausforderung betrifft alle Kirchen und die ganze theologische Ausbildung. Werfen wir einen Blick auf die Fakultäten, stellen wir fest, daß die Frauen an manchen Orten zwar 50 % und mehr der Studenten ausmachen, im Lehrkörper aber nur sehr schwach vertreten sind. Damit Theologie und Amt ganzheitlich werden, muß aber die Erfahrung der Frauen in das Amt selbst und in die Ausbildung zum Amt eingebracht werden. Anders gesagt: Wir brauchen mehr Frauen in unseren theologischen Fakultäten und Predigerseminaren, und zwar auf allen Lehrgebieten.

Ostern 1988 wird der OeRK die Ökumenische Dekade zur Solidarität der Kirchen mit den Frauen ausrufen, die den Kirchen Gelegenheit geben soll, sich dieses Problems anzunehmen und die nötigen Entscheidungen zu fällen.

#### 5. Die Ökumenische Dimension der theologischen Ausbildung

Die ökumenische Dimension der theologischen Ausbildung erklärt sich aus dem ganzheitlichen Verstehen des christlichen Evangeliums. Das Evangelium wendet sich an die ganze bewohnte Erde; und der ganzen Kirche ist aufgetragen, das Evangelium in seiner Gesamtheit einem ganzheitlichen Menschen und allen Menschen zu verkündigen. In diesem Zusammenhang können dem Begriff „ökumenisch“ — wie in Herrnhut gesagt — drei Bedeutungsebenen zugeordnet werden: die interkonfessionelle, die transkonfessionelle und die metakonfessionelle Ebene.

Auf der interkonfessionellen Ebene geht es um die Offenheit gegenüber anderen Konfessionen, um eine positive Anerkennung des Reichtums anderer kirchlicher Traditionen und um das Engagement für die Einheit der Kirche als ein Zeichen der Verheißung, daß in Chri-

stus die ganze Menschheit eins sein wird. Dies bedingt eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Tradition im Lichte des Evangeliums und die Erkenntnis, daß die Zugehörigkeit zur Kirche Christi umfassender ist als die Zugehörigkeit zu seiner eigenen Konfession und daß keine Kirche allein ganz Kirche sein kann ohne zusammen mit den anderen der weltweiten Kirche anzugehören. Die theologische Ausbildung muß Nutzen aus diesem ökumenischen Verständnis ziehen und ihrerseits zum Ausbau dieses Verständnisses beitragen. Die theologischen Schulen sind aufgerufen, sich ernsthaft mit den ihren eigenen Traditionen entspringenden ökumenischen Fragen und mit den ökumenischen Herausforderungen zu beschäftigen, die die gegenwärtige Situation der Kirche und der Welt an sie herantragen.

Auf der zweiten, der transkonfessionellen oder weltweiten Ebene geht es darum, daß „die Kirchen von einem provinziellen Bewußtsein zu einer weltweiten Perspektive gelangen, die dem unausweichlichen Ziel des göttlichen Heilsplans, in Christus alle Menschen und alle Dinge zusammenzufassen, entspricht“. Es handelt sich dabei nicht nur um sozio-politische Fragen, sondern auch um das theologisch begründete Verstehen anderer Glaubensgemeinschaften und um die Auferbauung der Gemeinschaft mit unseren Nächsten. Theologische Ausbildung hat es mit der Einheit der gesamten Menschheit zu tun.

Auf der dritten, metakonfessionellen Ebene, d. h. bei der Ökumene an der Basis, geht es um den Aufbau des „oikos“, eines Raumes, in dem die örtliche Gemeinschaft ihr Verlangen nach Einheit und Gerechtigkeit verwirklichen kann. Diese Räume bzw. Gruppen sind Teil der heutigen ökumenischen Wirklichkeit, auch wenn ihre Bindung an die Kirche oft sehr locker ist. Theologische Ausbildung muß sich dieser Gruppen annehmen und den Kirchen helfen, den Dialog mit ihnen aufzuehmen. Ökumene ist nicht ein besonderer Bereich, der als eine gesonderte Disziplin des theologischen Lehrplanes studiert werden soll. „Ökumene ist eine Dimension der ganzen theologischen Ausbildung; mit den Worten der Konsultation in Herrnhut: „Ökumene hat mit der Bereitschaft zu tun, Erfahrungen mit anderen Konfessionen des christlichen Glaubens, mit anderen religiösen Traditionen und mit anderen sozialen und kulturellen Wirklichkeiten zu machen und diesen Erfahrungen Rechnung zu tragen.“ Ökumene muß in alle Disziplin integriert werden. Diese ökumenische Perspektive hat Auswirkungen auf die Pädagogie. Ökumenische Ausbildung findet am ehesten dort statt, wo Dialoge, persönliche Begegnungen und die Auseinandersetzung mit bisher unbekanntem Erfahrungen möglich sind.

### III. Zwei gegenwärtig behandelte Themen

#### A. Theologie des ganzen Volkes Gottes

Ein Thema, das gegenwärtig überall in den ökumenischen Kreisen, die sich mit der theologischen Ausbildung befassen, diskutiert wird, heißt „Theologie des ganzen Volkes Gottes“. Als erstes ist nun darauf hinzuweisen, daß es sich hier um einen subjektiven Genitiv handelt, wie das im englischen Titel „theology by the people“ klar zum Ausdruck kommt. Die Polemik richtet sich gegen eine Theologie für das Volk, in der das Volk zum Konsumenten einer von Experten produzierten Theologie wird. Einer Theologie des Volkes, bei der das Volk Objekt und die Theologie, bzw. die Experten Subjekt des theologischen Handelns sind, steht die Theologie des ganzen Volkes Gottes gegenüber (im Englischen wird das durch die verschiedenen Präpositionen besonders deutlich), bei der das Volk Subjekt ist, die Menschen die Theologie betreiben und ihre Würde als Kin-

der Gottes erhalten, nicht nur um ihrem Gott zu gehorchen und sich seiner Gemeinschaft zu erfreuen, sondern auch um über diese Erfahrung nachzudenken.

Diesem Verständnis liegt die Überlegung zugrunde, daß primär das ganze Volk Gottes — im Sinne der Gläubigen, Gottesdienst feiernden und praktizierenden Christen — die theologische Aufgabe der Kirchen wahrnimmt. Im Grunde sind es diese Menschen, die Kirche schaffen, die Glauben und Leben zusammenbringen, die das Wort Gottes lesen und meditieren und die fähig sind, eine in ihrem Glauben wurzelnde und aus der Nachfolge entstehende Theologie zu entwickeln.

Wenn Theologie treiben heißt, Glauben und Leben, Nachfolge und Nachdenken, das Wort und die Welt kritisch aufeinander zu beziehen, dann ist gerade „das Volk“ am besten dazu geeignet, an der theologischen Aufgabe der Kirche teilzunehmen.

Das Wort „Volk“ enthält noch eine enger begrenzte Bedeutung, wie wir sie aus den Basissgemeinschaften kennen. Volk bezeichnet hier die armen, unterdrückten Menschen, die — durch die Kraft des Evangelium sensibilisiert — für Gerechtigkeit in ihrer Gesellschaft kämpfen. Diese Menschen stehen mitten im ganzen Volk, sind aber entschlossen, im Lichte der Verheißung des Reiches Gottes ihr eigenes Schicksal in die Hände zu nehmen und den Lauf ihrer eigenen Geschichte zu ändern. Mittelpunkt einer echten Theologie des Volkes ist also auch hier wiederum die Gerechtigkeit.

Das Wichtigste in diesem Zusammenhang ist jedoch, daß man die Theologie als ein Gemeinschaftswerk betrachtet. Das ganze Volk Gottes muß dazu ermuntert und zugestärkt werden, Theologie zu betreiben, die je verschiedenen Gaben einzubringen und die Theologie so zu bereichern, zu korrigieren und zu vervollständigen. Auch den professionellen Theologen und Geistlichen wird eine wichtige Rolle zukommen, sofern sie mit dem Volk gehen und „sitzen, wo es wohnt“ (Ez 3,15). Zwar ist das Thema der Theologie des ganzen Volkes Gottes noch längst nicht umfassend erforscht, doch lassen sich bereits drei unmittelbare Implikationen feststellen:

- a) Die Theologie des ganzen Volkes Gottes entwirkt eine neue Ekklesiologie, eine neue Vision der Kirche als einer Gemeinschaft des ganzen Volkes Gottes und nicht nur der Hierarchie. Das Lernen und Lehren der Kirche wird demokratisiert. Hier ist der reformatische Leitsatz des „Priestertums aller Gläubigen“ am Werk.
- b) Die Ausbildung zum Pfarramt muß neu ausgerichtet werden: Die künftigen Geistlichen sollen nicht dazu ausgebildet werden, Experten der richtigen Theologie zu werden und dem Volk die richtigen Antworten zu liefern, sondern sie sollen dazu befähigt werden, den Gemeinschaften bei ihrer theologischen Arbeit beizustehen und ihnen das Erbe und die Tradition der Schrift und der weltweiten Kirche zugänglich zu machen. Das kritische Zusammenwirken von Geistlichen und Gemeinschaften soll dafür sorgen, daß die Theologie des ganzen Volkes Gottes nicht zu einer Populärtheologie wird. In der Tat ist die Theologie des ganzen Volkes Gottes das beste Mittel, um zu verhindern, daß falsche, populäre Theologien wie Pilze aus dem Boden schießen und die Menschen von nachgeplapperten Theologien leben.
- c) Die Rolle der professionellen Theologen muß daher neu definiert werden. Die 1985 in Mexiko durchgeführte Konsultation zum Thema „Theologie des ganzen Volkes Gottes“ umschrieb die Aufgabe des Theologen mit den Begriffen Zuhören, Lernen, Interpretieren, Vermitteln und Befähigen:  
„Halten wir uns unsere Aufgabe als theologische Ausbilder vor Augen, so stehen wir demütig vor Gott

und dem Volk Gottes. Wir sehen immer klarer, daß wir lernen müssen, auf die Erzählungen der leidenden Menschen zu hören, in denen sie uns ihre Hoffnung und ihr Streben nach Gerechtigkeit inmitten der Unterdrückung schildern. Wir müssen ihre Sprachen lernen, ihre Erfahrungen und Erzählungen im Lichte des Evangeliums für uns selber und die anderen umsetzen und ihnen die Erfahrung der weltweiten Kirche, das reiche Wissen der christlichen Tradition und geeignete kritische Werkzeuge in ihre Hände legen.“ Hier ist eine Gelegenheit für uns, neu zu lernen und demütig und bescheiden unsere theologische Arbeit weiterzuführen.

## B. Geistliche Ausbildung

Die Untereinheit „Theologische Ausbildung“ hat vor kurzem einen Studienprozeß zu diesem Thema begonnen. Der Bericht über das Seminar in Iona ist jetzt vorrätig, und wir laden theologische Schulen und alle, die daran interessiert sind, ein, uns ihre Erfahrungen und Reflexionen mitzuteilen. Wir brauchen Hilfe — selbst bei der genauen Formulierung des Themas, unter dem jeder etwas anderes versteht. Shoki Coe pflegte zu sagen, die theologische Ausbildung setze sich aus drei Grundelementen zusammen: der intellektuellen/akademischen Ausbildung, der professionellen/pastoralen Ausbildung und der geistl./persönlichen Ausbildung. In diesem Dreieck bildet das dritte Element die Basis. In der Regel nehmen sich die Fakultäten des ersten Elements an, die Predigerseminare und ähnliche Institutionen des zweiten (wobei die beiden Elemente in außereuropäischen Kontexten oft stärker integriert sind), für den dritten Teil der Ausbildung aber zeichnet niemand verantwortlich, er wird oft den Studenten selber überlassen.

Worum geht es bei der geistlichen Ausbildung?

Vier Punkte seien erwähnt:

- a) Wie kann man den künftigen Geistlichen und kirchlichen Verantwortlichen helfen, unmittelbare Gotteserfahrungen zu haben und in Verbindung zur Kraft des Geistes zu stehen, so daß sie den Bedürfnissen des christlichen Lebens und des christlichen Amtes gerecht werden können und somit die Kirchen selbst in den Stand gesetzt werden, empfänglich für die Erneuerung durch den Geist zu sein?
- b) Wie kann man zu einer integrierenden Spiritualität gelangen, in der Gebet und Tun, Gottesdienst und Arbeit, Kontemplation und Kampf nicht polarisiert sondern zusammengehalten werden? Wie können wir das, was Gott für uns möchte (Micha 6,8), daß wir nämlich auf seine Liebe mit einem Leben der Gemeinschaft mit Gott und dem ganzen Volk Gottes antworten, einem Leben des Mitleidens mit allen, die an Armut, Unterdrückung und Randdasein leiden, in Einklang bringen mit einem Leben des Kampfes, der Konfrontation und des Streites wider alle Möglichkeiten und Mächte, die das Leben verneinen.
- c) Es ist gewiß wahr, daß die Spiritualität nicht einfach vermittelt werden kann — sie wird wohl eher erfaßt als erlernt —, doch ist zu fragen, ob es nicht konkrete Hilfen gibt, damit die vom Geist geleiteten Kinder Gottes wachsen können; man kann dabei an Lern- und Arbeitsweise, an den Lehrplan, an das Leben in der akademischen Gemeinschaft, an das soziale Engagement, an diszipliniertes Gebet, an Meditationen oder Bibelstudien usw. denken. Auch das Erleben verschiedener geistlicher Lebensformen in der ökumenischen Kirche kann uns neue Möglichkeiten eröffnen.

d) Welcher Zusammenhang besteht zwischen Theologie und Spiritualität?

„Die Theologie speist die Spiritualität, die Spiritualität lenkt die Theologie“, könnte man sagen. Theologie und Spiritualität sind jedenfalls voneinander abhängig und beeinflussen sich gegenseitig. Wir suchen nach einer Spiritualität die alle Dimensionen des Lebens umfaßt nicht nur die emotionale und intellektuelle. Wir suchen nach einer fleischgewordenen Spiritualität, die uns dazu motiviert, an Gottes Welt mitzuarbeiten, und wir suchen eine sakramentale Spiritualität, die uns erlaubt, Gott in Christus im Alltag und in der Gewöhnlichkeit dieser Erde zu erkennen und zu empfangen.

#### IV. Diskussionspunkte

Erlauben sie mir, mit drei Fragen — einer allgemeinen, einer institutionellen und einer ganz spezifischen — zu schließen. Ich hoffe, wir können in der anschließenden Diskussion auf diese Fragen, aber auch auf die Substanz der ökumenischen Anliegen, die ich Ihnen hier unterbreitet habe, eingehen.

1. Wie können die durch die ökumenische theologische Ausbildung aufgeworfenen Fragen in die theologische Ausbildung in Deutschland eingebracht werden? Anders gesagt: Wie können die in der Ökumene erarbeiteten Ergebnisse die ortsgebundene theologische Ausbildung beeinflussen, und wie können die Erfahrungen der theologischen Ausbildung in den deutschen Kirchen den ökumenischen Lernprozeß beeinflussen?
2. Wer werden die Partner in den ökumenischen Vereinigungen für theologische Ausbildung bzw. Gesprächspartner für die Vereinigung für theologische Ausbildung in anderen Kirchen sein?
3. Sind Sie der Meinung, die geistliche Ausbildung sei ein wichtiges Anliegen im Rahmen der theologischen Ausbildung in Deutschland, und wenn ja, wie könnten die deutschen Kirchen zur Teilnahme am Studien- und Aktionsprozeß angeregt werden?

#### Nr. 4) Christliche Theologie nach Auschwitz

— eine Problemanzeige

— Stefan Schreiner, Berlin —

Wir übernehmen aus dem Amtsblatt Nr. 24 der Ev.-Luth.-Landeskirche Sachsens nachstehendes Referat.

Für das Konsistorium: Dr. Nixdorf

Unter dem Thema „Friede über Israel. Zum jüdisch-christlichen Dialog 50 Jahre nach der Pogromnacht“ fand 1987 ein Pastoralkolleg mit Vertretern der jüdischen Gemeinde, der römisch-katholischen Kirche und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens in Krummenhennersdorf statt. Ziel dieses Kollegs war es, Mitarbeiter und Pfarrer zuzurüsten, damit sie im kommenden Jahr, in dem sich die Gründung des Staates Israel zum 40. Male jährt und wir des 50. Jahrestages der Pogromnacht am 9. November gedenken, Gemeindeführer zu dieser Thematik halten können. Der jüdisch-christliche Dialog hat nach dem zweiten Weltkrieg dazu geholfen, daß eine theologische Neubewertung einsetzte und wir neue Erkenntnisse über die Schriften des Alten und Neuen Testaments gewannen. Im kommenden Jahr werden deshalb von den Arbeitsgemeinschaften Kirche und Judentum zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt und die Gemeinden werden aufgerufen werden, der Zerstörung der Synagogen zu gedenken, die der Beginn der Vernichtung des jüdischen Volkes in unserer Mitte waren. In Krummenhennersdorf wurden von drei Vertretern der jüdischen Gemeinde und vier Vertretern der evangelisch-lutherischen Kirche Vorträge gehalten, an die sich rege Diskussionen anschlossen.

#### Christliche Theologie nach Auschwitz — eine Problemanzeige

Von Stefan Schreiner, Berlin

Im Wintersemester 1979/88 veranstaltete die Heidelberger Theologische Fakultät eine Vorlesungsreihe mit dem Thema: „Auschwitz — Krise der christlichen Theologie“ (veröffentlicht unter demselben Titel München 1980). Im Schlußwort steht dazu zu lesen:

„Auschwitz beginnt also allmählich — mit einer Verzögerung von mehr als dreißig Jahren, das heißt einer ganzen Generation — zu einem Thema der christlichen Theologie zu werden.“ (S. 179)

Daß dies so ist, hat sicher viele Ursachen, über die hier nicht zu spekulieren ist, so wichtig deren Aufhellung auch etwa im Blick auf die Vorbereitung des Gedenkens am 9. November 1988 sein mag. Ob indessen die eigentliche vitale Ursache — wie öfter zu hören und von Joachim Schwarz in der Zeitschrift für evangelische Ethik 28 (1984), S. 200 f., formuliert worden ist — aus der jüdischen Frage nach Gott in Auschwitz stammt, wäre zu prüfen. Schwarz schreibt:

„Wenn die Opfer fragen: Wo war unser Gott?, müssen sich dann nicht alle anderen fragen lassen: Wo war euer Gott? Auf diese fundamentale Frage waren die christlichen Kirchen und ihre Theologie nicht vorbereitet. Der Gott der Christen konnte nicht der Gott der Täter sein, auch nicht der Gott der Zuschauer — zumindest wäre er dann nicht mehr der Gott Jesu Christi, der selber am Kreuz gestorben ist.“

Aus der Frage: Wo ist dein Bruder Abel? Wo warst du, als deine Brüder und Schwestern vergast wurden? führt kein Weg vorbei an der Frage: Wo war dein Gott? In Auschwitz ist der Gott des christlichen Triumphs, der Gott des christlichen guten Gewissens, der Gott des christlichen Fortschritts, der Gott der christlichen Kollaboration mit der Macht gestorben. Es bleibt den Christen kein anderer Gott als der, der in Auschwitz gestorben ist, der also unter den Opfern war.“

Solche Sätze klingen zwar gewaltig, aber ich halte sie für sehr bedenklich, ja geradezu gefährlich, denn Auschwitz zu einer Theodizeefrage zu machen, impliziert ja zugleich, die Verantwortung am Geschehen letztlich Gott selber anzulasten. Das aber ist sehr verhängnisvoll, weil damit einem Geschichtsdeterminismus in letzter Konsequenz das Wort geredet wird, der menschliche Handlungsfreiheit nicht mehr zuläßt. Davon kann m. E. aber im Blick auf Auschwitz keine Rede sein. Denn Auschwitz ist nicht das Werk Gottes, sondern ausschließlich das Werk von Menschen, die von ihrer Handlungs-, Willensfreiheit Gebrauch gemacht haben, denn nur wenn man Auschwitz als aus einem freien Willen von Menschen resultierendes Geschehen begreift — und ich bin überzeugt, daß die Ausstattung mit einem freien Willen Bestandteil der Geschöpflichkeit des Menschen ist, — nur in diesem Falle bzw. unter dieser Voraussetzung kann man im Blick auf Auschwitz nach Verantwortung und Schuld fragen.

Mit Recht hat Friedrich-Wilhelm Marquardt daher seinem programmatischen Vortrag auf dem Nürnberger Kirchentag 1979 mit Bezug auf die Theodizeefrage gesagt:

„Diese Frage (. . .) muß uns im Hals stecken bleiben (. . .). Denn nicht aus dem Staube geht Unheil auf, nicht sproßt aus der Erde das Leid, hören wir bei Hiob (5, 6—7), vielmehr der Mensch erzeugt das Leid . . . Wie konnten wir das zulassen, ist die einzige Frage, die gilt, wenn Gott noch lebt und gerecht ist in seinem Schweigen.“ (Junge Kirche 1979, S. 429)

Nicht die Frage nach der Theodizee, also die Frage nach der Rechtfertigung Gottes, vielmehr die Frage nach der Rechtfertigung des Menschen also, daß heißt die Anthropodizeefrage, ist die einzig zulässige:

Wo warst du Adam = Mensch?!

Für eine christliche Theologie nach Auschwitz verbietet sich daher m. E. zweierlei von selbst:

— Christliche Theologie kann und darf nicht einfach in den Chor der jüdisch-theologischen Stimmen nach Auschwitz einstimmen, in denen gerade die Theoziefrage oft eine zentrale Rolle spielt (als Frage der Opfer auch spielen kann), wobei dieser Chor — um im Bild zu bleiben — zugegebenermaßen kein uni-sono singt, sondern höchst polyphon ist, so polyphon, wie sich jüdische Theologen zum Thema zu Wort gemeldet haben. (Vgl. die Dokumentation von M. Brocke/H. Jochum, Hg., Wolkensäule und Feuerstein, München 1982.)

— Christliche Theologie kann und darf aber auch nicht Auschwitz theologisieren, auf einen theologischen Begriff bringen, also aus der Theologie nach Auschwitz, nach dem „Holocaust“, eine Theologie nach Auschwitz, eine Theologie des „Holocaust“, also eine Genetheologie machen, wie ja allein schon die Verwendung des Wortes „Holocaust“ im Grunde selber schon Ausdruck einer solchen Theologisierung ist, die verschiedentlich Schule gemacht hat. Die Benennung „Holocaust“ suggeriert eine Sinnggebung ebenso wie etwa die Benennung dieses Geschehens als Golgatha oder Kreuzigung der Juden o. ä. Und solches Benennen findet sich immer wieder und keineswegs isoliert. Wenn ich recht sehe, war der amerikanische Methodist Franklin Littell es, der als erster christlicher Theologe von der „Kreuzigung der Juden“ sprach. Es ist dies übrigens der Titel eines im ganzen sehr ehrlichen Buches, in dem sich Littell bemüht, die jüdischen Leidenserfahrungen während der Naziherrschaft theologisch zu erfassen. Fast zum Slogan geworden ist die Bezeichnung von Auschwitz als „Golgatha unserer Zeit“, wie Papst Johannes Paul II. in seiner Predigt in Birkenau im Juni 1979 sagte. Sicher, diese Charakterisierung ist keine christliche Neuschöpfung, sie stammt von dem jüdischen Dichter Jizchok Kazenelson, dem Dichter des sterbenden Ghettos in Warschau, der 1944 in Auschwitz ermordet worden ist. In einem seiner Gedichte spricht er von der Heiligkeit des am Kreuz hängenden jüdischen Volkes und deutet mit diesen Worten das geschichtliche Schicksal. Mitte der sechziger Jahre war es dann der Schüler Rosenzweigs, Ignaz Maybaum, der die Metaphern von der Kreuzigung der Juden wieder aufgriff. Maybaum erklärt:

„In Auschwitz litten die Juden das stellvertretende Sühneleiden für die Sünden der Menschheit“, und er fügt hinzu: „Auschwitz ist das Golgatha der modernen Menschheit. Das Kreuz, der römische Galgen, ist durch die Gaskammer ersetzt worden. Die Heidenvölker, so scheint es, müssen erst durch das Blut des geopferten Sündenbockes aufgerüttelt werden, damit ihnen die Gnade Gottes offenbar werden und sie bekehrt werden, getaufte Heidenvölker werden, Christen werden.“

Kann aber ein Christ vom stellvertretenden Sühneleiden der Juden reden?! Und das bedeutet es ja, wenn von Auschwitz als von der Kreuzigung der Juden gesprochen wird. Sicher ist der Hinweis auf Kreuz und Golgatha das Tiefste, was christlicherseits über Leiden und Leidenserfahrung gesagt werden kann. Aber dieses Kreuzesgeschehen ist ja nur deshalb von solcher Bedeutung, weil es ein für allemal geschah. Eine Wiederholung ist da ausgeschlossen. Oder heißt es 1. Kor. 15, 20—23: Jesus war nur der erste Jude, der stellvertretend gestorben ist — eine lange Reihe ist ihm im Laufe der Geschichte gefolgt! Diese Deutung würde aber Paulus ganz sicher wohl als Mißdeutung verstanden haben. So ist es denn im Grunde eine theologische Unehrlichkeit, wenn christlicherseits von Auschwitz als von der Kreuzi-

gung der Juden oder von Golgatha gesprochen wird. Bisher jedenfalls widerspricht hier die Theologie dem frommen Bewußtsein, das zu solcher Parallelierung durchaus bereit zu sein scheint, doch unterschieden.

Wenn also all das Angedeutete nicht Gegenstand einer christlichen Theologie nach Auschwitz sein kann und darf, was kann dann ihr Inhalt sein bzw. welche Aufgabe hat sie zu leisten?

Dazu zunächst noch einmal ein Zitat aus Marquardts vorhin schon einmal zitiertem programmatischen Vortrag von 1979. Ziemlich am Anfang sagt er da:

„Auschwitz geht uns heute an als Gericht über unser Christsein, über die Art, wie wir Christen waren und sind, ja mehr noch — mit den Augen der Opfer von Auschwitz gesehen: Auschwitz geht uns an als das Gericht über das Christentum selbst. Und: Auschwitz geht uns an als ein Ruf in die Umkehr. Nicht nur unser Verhalten soll sich ändern, sondern unser Glaube selbst. Nicht nur ethische Konsequenzen soll Auschwitz zeitigen, sondern Glaubenskonsequenzen.“

Auschwitz ruft danach, daß wir heute das Wort Gottes ganz anders hören, als wir es vor Auschwitz gehört haben, ganz anders als es unsere predigenden und Theologie lehrenden Väter uns überliefert haben. Die (geforderte) Umkehr betrifft das Wesen des Christentums, wie wir es bisher verstanden haben.“ (S. 366)

Umkehrt also, oder neutestamentlich gesagt: metanoia, Sinneswandel ist gefordert, und solche metanoia beginnt mit notwendiger Erinnerung — mit einer Erinnerung, die ein Vergessen oder Verdrängen verbietet und verhindert! Mit Recht ist dies daher so am Anfang des „Wortes der Ev. Kirchenleitungen in der DDR an die Gemeinden anlässlich des 40. Jahrestages der sogenannten Kristallnacht“ gesagt worden — und an dieses Wort ist hier zuerst zu erinnern, um diese wichtigen Sätze ins Gedächtnis zurückzurufen:

„Wir erinnern die Gemeinden an die 40. Wiederkehr dieser ‚Kristallnacht‘ und denken mit tiefer Scham daran. Auf unserem Volk liegt die Last einer großen Schuld. Die Vorgänge am 9. November 1938 stießen damals in weitesten Kreisen auf bedrückendes Schweigen, erschreckende Gleichgültigkeit oder offene Billigung. Die meisten brachen jede Verbindung mit Juden ab, schenkten den Verleumdungen Gehör, ließen sich einschüchtern und mieden auch die geringste menschlichen Kontakte. Nur ganz wenige erhoben ihre Stimme dagegen und versuchten, den bedrängten und verfolgten Juden beizustehen.“

In diese Vorgänge waren auch die Kirchen und Gemeinden verwoben. Viele Christen verhielten sich so, wie es von den Machthabern erwartet wurde. Die Kirchen brachten nicht den Mut zum deutlichen Protest auf. Selbst getaufte Juden hatten in der Kirche kein echtes Heimrecht mehr. Die Fürbitte für das alte Bundesvolk verstummte fast ganz. Um so dankbarer blicken wir heute auf den Dienst der wenigen, die sich der ‚unter die Räuber gefallenen‘ Juden z. T. unter dem Einsatz ihres Lebens annahmen.

Diese Schuld erledigt sich nicht dadurch, daß wir sie verdrängen, verschweigen oder unsere Mitverantwortung bestreiten. Auch wenn einzelne für ihre aktive Mitbeteiligung an den gewaltsamen Ausschreitungen gebüßt haben und inzwischen neue Generationen herangewachsen sind, bleibt diese Schuld der Unmenschlichkeit und der Verleugnung der Liebe Jesu vor Gott als ‚Sünde der Väter‘ (2. Mose 20,5) bestehen.

Deshalb sprechen wir diese Schuld auch heute vor Gott aus und bitten ihn um Vergebung. Wir bitten ihn für die Juden, die die Vernichtung überlebt haben, ihre Familien und ihr Volk um ein Leben unter seiner Bewahrung, seinen Geboten, seiner Gnade und seinen Verheißungen.“

Soweit das Zitat. Ohne jetzt Absatz für Absatz hier kommentieren zu wollen, möchte ich nur ein Stichwort aus dieser Erklärung aufgreifen und eine Bemerkung daran anschließen. Es geht um das Wort von der Schuld, das in diesem Zusammenhang ausgesprochen und an eine Generation gerichtet ist, die mehrheitlich, wie man sagt, Nachgeborene sind, zuweilen Mißverständnis und Kritik auslöst.

Wenn hier von Schuld die Rede ist, dann geht es nicht darum, Schuldige zu suchen oder Schuld anderen zuzuweisen, so berechtigt und notwendig es ist, die im strafrechtlichen Sinne schuldig Gewordenen von damals auch nach 50 Jahren noch gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Wenn hier von Schuld im Kontext der Geschichte die Rede ist, ist vielmehr die Bereitschaft angesprochen, Schuld zu übernehmen und Vergebung zu erbitten. Und eben das meint ja: Schuld zu bekennen. Früher, in der sog. unaufgeklärten Zeit haben die Menschen gewußt, daß die Seelen der Toten, insbesondere derer, die unschuldig und gewaltsam zu Tode gebracht worden sind, die Lebenden ansprechen, ja sie um Hilfe anrufen zu ihrer Erlösung. Und wehe den Lebenden, die diesen Anruf überhörten! Wer den Anruf der Toten überhörte oder gar mißachtete, der beschwor Unheil nicht nur für sich selbst, sondern für die gesamte Gemeinschaft herauf. Der überhörte Ruf der Toten wurde den Lebenden zum Fluch.

Für unsere aufgeklärten Ohren mag sich das merkwürdig anhören, indessen weiß die Kriminalpsychologie sehr wohl davon zu berichten, daß die Beziehung zwischen Täter und Opfer auch über den Tod des Opfers hinaus besteht und Folgen für das Verhalten des Täters hat. Was hier für den Individualfall gilt, gilt wie ich meine, im übertragenen Sinne auch für die Gemeinschaft, auch wenn mancher einzelne in ihr persönlich nicht Täter im Sinne des Strafrechts gewesen ist. Damit sind wir mitten in der Problematik unseres Themas, der das Schuldbekennnis einschließenden Erinnerung an vergangenes Geschehen, an Geschichte.

Wer immer den Versuch macht, Geschichte von Auschwitz samt ihren Ursachen aufzuhellen, merkt sehr schnell, daß er sich einer außerordentlichen Fülle ganz verschiedener Probleme gegenüber sieht, die da auf Klärung warten. Wir müssen uns hier indessen, unserem Thema entsprechend, auf die Beleuchtung zweier Probleme beschränken, wohl wissend, daß damit die Gesamtproblematik Holocaust natürlich nicht erfaßt ist. Um welche zwei Probleme, genauer gesagt, um welches Doppelproblem es hier geht, hat mit unüberbietbarer Schärfe Elie Wiesel, der Schriftsteller, den man den erschütterndsten Chronisten der Ära der Öfen genannt hat, zur Sprache gebracht. In einem Vortrag aus dem Jahre 1977 sagte Elie Wiesel:

„Als ein Jude stehe ich einem Geheimnis gegenüber, und ich kann meine Augen nicht davor verschließen. Was immer ich sehe, ich sehe es im Hinblick auf jenes Ereignis (sc. Holocaust). Es wäre jedoch falsch anzunehmen, dies alles sei nur für uns Juden von Bedeutung. Alles, was uns geschieht, kann der ganzen Menschheit geschehen. Man verzeihe mir, wenn ich jetzt etwas Hartes sage. (...) Aber die Wahrheit muß gesagt werden: Wenn die **Opfer** mein Problem sind — die **Mörder** sind es nicht! Die Mörder sind das Problem anderer, nicht das meinige. Falls ich versuchen könnte zu verstehen — aber das wird mir nie gelingen —, weshalb mein Volk zum Opfer wurde, so werden andere Leute verstehen müssen, oder den Versuch machen müssen zu verstehen, warum die Mörder Christen — sicher schlechte Christen, aber doch Christen — waren.“ (in: Gott nach Auschwitz, Freiburg 1979, S. 44 f.)

Dazu zwei Konkretionen:

Der Kulturhistoriker Friedrich Heer, selbst einst Häftling in Buchenwald, schreibt:

„Adolf Hitler verstand sich in den entscheidenden Jahren seines Kampfes um die Macht in Deutschland immer noch als Katholik. Wie sehr sein Erlebnis der römisch-katholischen Kirche in ihm arbeitete, bezeugen seine Tischgespräche im Führerhauptquartier. Katholisch getauft waren Spitzenpersonen seines Regimes, wie Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner . . . Rudolf Höß, der Kommandant in Auschwitz, entstammt einem sehr frommen katholischen Elternhaus.“

Wenn Friedrich Heer in demselben Aufsatz dann auch noch von den — ich zitiere — „katholischen Vorproduktionen von Auschwitz“ — Zitat Ende — sprechen kann, will er damit freilich keineswegs allen Protestanten die Absolution von jeglicher Mitverantwortung und Schuld am Holocaust erteilen. Davon kann keine Rede sein.

Im Gegenteil, wie der Holocaust als Problem der Opfer ein spezifisch jüdisches Problem, also ein alle Juden betreffendes Problem ist, so ist er als Problem der Mörder, um noch einmal mit Elie Wiesel's Worten zu reden, ein gesamtchristliches. Und das bedeutet, er ist ein Problem, das nicht nur eine Anfrage an die Christen, sondern geradezu eine Infragestellung christlicher Tradition impliziert, wie noch zu zeigen sein wird.

Denn „diese Tradition sagte“ — ich zitiere hier als zweite Konkretion den früheren Präses der Rheinischen Kirche, Joachim Beckmann — „diese Tradition sagte, Israel habe durch die Kreuzigung Jesu den Anspruch verloren, das Volk Gottes zu sein, und das neue Volk Gottes sei nun die Kirche. (...) Diese These führt ja dazu zu sagen, die Rolle Israels sei ausgespielt. Und dann kommen die Sätze, die man dann in sehr guten christlichen Darbietungen finden kann, daß eben das ganze Schicksal Israels bis zum heutigen Tag ein Zeichen dafür ist, daß Gott es verworfen hat um der Kreuzigung Jesu willen.“

Und Beckmann führte dann weiter aus:

„Noch im ‚Dritten Reich‘ haben christliche Theologen gesagt, daß die Judenverfolgung letzten Endes der Vollzug des Gottesgerichtes sei. Übrigens hat es auch Adolf Hitler selbst gesagt. Lesen Sie ‚Mein Kampf‘. (Ich zitiere immer noch Beckmann.) Da steht an einer berühmten Stelle: ‚Indem ich mich des Juden erwehre, vollziehe ich das Werk des Herrn.‘ Es wird heute vergessen, daß dieses Wort einer der wichtigsten Sätze aus dem ganzen Buch ist. Es ist ja ein schauerhaftes Buch, aber diese Ausführungen sind von ganz großem Gewicht, und sie zeigen letzten Grundes, wo er herkommt, nämlich aus der christlichen Tradition des Antisemitismus.“ (Soweit Beckmann in: Handreichung Nr. 39, 1980, S. 106.)

Aufgabe des Erinnerens ist demzufolge zunächst und vornehmlich aufzuhellen, was Beckmann in seinem letzten Satz mit der Herkunft des Antisemitismus (sc. Hitlers) aus der christlichen Tradition angesprochen hat. Gefordert ist also als erstes eine kritische Bestandsaufnahme zur christlich-jüdischen Geschichte.

Es ist das Verdienst des französisch-jüdischen Historikers Jules Isaac, des Mannes übrigens, der im Juni 1960 Papt Johannes XXIII. während einer Audienz eine „Achtzehn-Punkte-Denkschrift“ überreicht hatte, die den Papst veranlaßte, Kardinal Bea mit der Vorbereitung eines Konzilsdokumentes zu beauftragen, das dann als „Das Judenschema des Zweiten Vaticanums“ bekannt geworden ist, es ist also das Verdienst Jules Isaacs, als erster in seinem 1948 erschienenen Buch „Jesus et Israel“ eingehend aufgezeigt zu haben, daß und in welcher Weise die neunzehn Jahrhunderte christlicher Judenfeindschaft, theologisch begründeter Judenfeindschaft mitgeholfen haben, den Boden zu bereiten, auf dem dann der nationalsozialistische Rassen-

antisemitismus gedeihen und seine entsetzlichen Früchte hervorbringen konnte. Weit entfernt davon zu behaupten, daß von den antijüdischen Aussagen des Neuen Testaments über die Kirchenväter und die auf sie aufbauende theologische Tradition bis in unser Jahrhundert hinein ein direkter Weg zu den Gaskammern von Auschwitz führte, hat Jules Isaac dennoch keinen Zweifel daran gelassen, daß ohne diese Tradition der Holocaust indessen nicht denkbar gewesen wäre. Seither ist eine kaum noch überschaubare Fülle von Büchern und Aufsätzen jüdischer wie gleichermaßen christlicher Autoren publiziert worden, die Seite um Seite, Epoche für Epoche die Geschichte der christlichen Judenfeindschaft aufgeheilt und die Wurzeln des theologisch begründeten Antijudaismus freigelegt haben. Eines der in diesem Zusammenhang zu nennenden Bücher, Rosemary Ruethers „Nächstenliebe und Brudermord“, ist ja mittlerweile auch hierzulande zu einem viel gelesenen und viel diskutierten Werk geworden.

Die Aufhellung geschichtlicher Tatbestände, die Durchleuchtung geschichtlicher Zusammenhänge ist indessen erst eine Sache. Konsequenzen daraus zu ziehen, ist eine andere. Jules Isaac verband mit seinem vorhin genannten Buch die Frage, ob es der Christenheit wohl jemals gelingen werde, sich von ihrem antijüdischen Erbe zu befreien. Eine Antwort auf diese Frage steht — wie ich meine — noch immer aus, wenngleich erste und zum Teil gewichtige Beantwortungsversuche durchaus gemacht sind.

Zugegeben, die Einsicht, daß die christlich-theologische Tradition das ihre dazu beigetragen hat, daß der Holocaust geschehen konnte, ist in gewissem Sinne durchaus schon eine Art Neuanfang; bedeutsam und belangvoll wird dieser Neuanfang aber erst dann sein, wenn die ihm zugrundeliegende Einsicht keine rein akademische Erkenntnis bleibt, wie sie es bis heute noch weithin ist. Bedeutsam und belangvoll wird dieser Neuanfang erst dann, wenn ihm Konsequenzen, Taten folgen. Unüberhörbar meldet sich hier die Forderung einer theologischen Kurskorrektur zu Wort, die Forderung einer christlichen Theologie nach Auschwitz.

Arthur Cohen (in Concilium 20 [1984], S. 369) bemerkte dazu indessen mit einiger Skepsis, die durchaus nicht unbegründet ist:

„Es steht kaum zu erwarten, daß das Christentum sich ernsthaft die Zeit nehmen wird, darüber nachzudenken, wie Juden und Judentum wieder in die Geschichte aufgenommen werden können, so beschäftigt es mit seiner eigenen gewaltigen Arbeit der Neuformierung und Neugestaltung ist. Juden und Judentum standen nicht gerade an erster Stelle der historischen Tagesordnung des Christentums, seitdem dieses vor langer Zeit beschlossen hatte, eine uralte Rechnung zu begleichen, indem es Demütigung und Verdrängung des jüdischen Volkes verfügte.“

Doch unbeschadet dieser Skepsis hat eine theologische Kurskorrektur begonnen, wenn sie auch für manche sehr schmerzlich ist, wie man der diesbezüglichen Diskussion entnehmen kann. So muß denn die Arbeit des Historikers ausmünden in die Arbeit des Theologen; denn von ihm wird am Ende die genannte Kurskorrektur verlangt und erwartet. Was inhaltlich von ihr erhofft wird, hat der jüdische Theologe Irving Greenberg unmißverständlich gesagt:

„Vornehmste, fundamentalste Aufgabe des Christentums und seiner Theologie nach dem Holocaust ist es:

mit den Evangelien selbst zu streiten darüber, daß sie eine Quelle des Antisemitismus sind. Für den gläubigen Christen ist das Neue Testament Wort Gottes. Aber auch das Wort Gottes muß dafür zur Rechenschaft gezogen werden, daß es Haß nährte, oder auch für die Schuldhaftigkeit am Völkermord oder die Mitschuld daran. Nichts weniger als eine fundamentale Kritik und Reinigung der Evangelien selbst kann das Christentum davon reinigen, eine Quelle des Hasses zu sein.“

Der christliche Theologe Peter von der Osten-Sacken hat dazu präzisiert und als Weg zum angestrebten Ziel angeboten: den Mut zu „theologischem Besitzverzicht seitens Theologie und Kirche zum Heil von Juden und Völkern“. Und er erläutert dazu: Es geht um den Mut zu einer „Revision des christologischen Inhalts des Evangeliums selber. (Joh. 14,6 und Frage nach Wahrheit und Toleranz!) Sie (diese Revision) käme außer dem Christentum nicht nur dem Judentum zugute, sondern auch anderen (Religions)gemeinschaften, denen mit der Relativierung des christologisch begründeten Absolutheits- und Totalitätsanspruches Raum zur eigenen Existenz gewährt würde.“ (in R. Ruether, Nächstenliebe und Brudermord, München 1978, S. 246).

Eine Radikalkur ist freilich keineswegs immer die beste Medizin, und die Forderung nach „theologischem Besitzverzicht“ ist denn auch auf berechtigte Kritik gestoßen, wie von der Osten-Sacken in der Ausführung seiner Anregung, d. i. seinem Buch „Grundzüge einer Theologie im christlich-jüdischen Gespräch“ (München 1982), eigentlich hinter dem selbstgesteckten Ziel zurückgeblieben ist.

Aus der ersten Aufgabe, wie sie eben formuliert wurde, folgt als zweite: Eine neue Sicht des Verhältnisses von Juden und Christen aus der Heiligen Schrift zu gewinnen, wie es in dem vorhin zitierten Wort der Konferenz Evangelischer Kirchenleitungen an die Gemeinden anlässlich des 40. Jahrestages der sogenannten Kristallnacht verlangt ist.

Während indessen die erste Aufgabe von uns Christen allein bewältigt werden muß, sie kann uns keiner abnehmen, und wir dürfen sie uns auch nicht abnehmen lassen, so ist die zweite nur gemeinsam mit den Juden zu lösen, also im Dialog mit den Juden. Dabei ist Dialog mehr als Gedankenaustausch, er ist ein Geschehen, dessen Ziel es ist, den anderen in seinem eigenen Selbstverständnis zu sehen und zu begreifen lernen. Denn was dabei herauskommt, wenn Christen meinten, ihr Verhältnis zu den Juden ohne das Gespräch mit ihnen bestimmen zu können oder zu dürfen, das haben die neunzehn Jahrhunderte christlicher Judenfeindschaft schrecklich deutlich gezeigt. Dabei kann doch nur das aufmerksame Hinhören auf den kritischen Einspruch des Andersglaubenden und Andersdenkenden vor der Verstrickung im eigenen Irrtum bewahren. Das gilt übrigens nicht nur für das Verhältnis von Juden und Christen.

(Cl. Thoma: „Damit die Theologie in Zukunft nicht mehr zum Herd des Antisemitismus werden kann, und damit von der Theologie her neue Impulse für eine humane Weltgestaltung im Sinne der jüdischen und der christlichen Religion gestartet werden können, sollte an möglichst vielen christlich-theologischen Ausbildungsstätten die Hilfswissenschaft ‚theologische Judaistik‘ eingeführt werden.“ (in: Jüdische Existenz und die Erneuerung der christlichen Theologie, S. 15)

Schluß folgt!

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald

Chefredakteur: Oberkonsistorialrat Dr. Wolfgang Nixdorf, Bahnhofstraße 35/36, Greifswald, 2200

Erscheint 12mal jährlich. — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nummer 422 des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik — Index V 45 019 ISSN 0323-3952

Satz und Druck: Ostsee-Druck Rostock, Betriebsteil Greifswald, Bereich Grimmen — II-7-1 Lizenz 422/88-71